

# BiKUR

Die Zeitschrift für  
Bildkünstlerrechte  
Heft 2 – 1. Quartal 2022



BiKUR Institut für Bildkünstlerrechte  
Ziegelhüttenweg 19, D-60598 Frankfurt  
Tel.: 069-68 09 76 55 Fax 069-63 65 79  
E-Mail: [info@verteidigung-der-urheberrechte.de](mailto:info@verteidigung-der-urheberrechte.de)

Titelbild  
© Helga Müller, Die Philosophin, Steatit, 55 x  
25 x 30 cm, 2019.

**BiKUR** Zeitschrift für Bildkünstlerrechte Nr. 2-  
Quartalschrift - Erstes Quartal 2022  
herausgegeben vom Institut für Bildkünstlerrechte, Frankfurt.

## Inhalt

- 5 Editorial
- 13 Gustav und Vincent. Eine kleine Geschichte zu einem Wettbewerb –  
nach Hartmut Rosa
- 15 Grasstücke – Ein Interview mit der Bildhauerin Kristin Lohmann zu ihren  
Werken aus Holz
- 26 Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716), die Monade, Perzeption,  
Apperzeption und Vollkommenheit
- 32 Freiheit und mehr – Die Bildhauerin Ruth Wörrner-Mediouni zu ihrer  
Arbeit
- 35 Die drei wesentlichen Säulen eines Rechtsschutzes für Bildkünstler:innen  
im Grundgesetz – Helga Müller
- 38 Das Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- 50 Die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 1 GG)
- 57 Das geistige Eigentum (Art. 14 GG)
- 73 Das Entstehen einer Skulptur – Der Bildhauer Mathias Broegger zu  
seiner Skulptur ‚Lebensbaum‘

- 78 Die Anfänge der Kunstfreiheit in der Paulskirchenverfassung
- 82 Keinerlei unmittelbarer Künstlerschutz in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871
- 83 Die Fortentwicklung des Künstlerschutzes in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919
- 86 Der Künstlerschutz im Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949
- 88 Aktuelles aus der Rechtsprechung
- 90 Berliner Szenen/Menschen – Toni Altenberg
- 95 Literaturempfehlung – Portraitkunst zwischen den Fronten, Joann Sfar, Die Katze des Rabbiners
- 98 Impressum
- 99 Ein Denkanstoß zum Schluss

## Editorial

Das erste Heft ist an Künstler:innen, Künstlerverbände, Politiker:innen und Wissenschaftler:innen aus den Bereichen Kunst- und Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Theologie versandt worden. Es ist außerdem an die Kammern und Senate für Urheberrecht bei Landgerichten, Oberlandesgerichten, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht auf den Weg gebracht worden. Exemplarisch verteilt worden ist das Magazin an Kunstlehrer:innen in Frankfurt und Mannheim. Von vielen Adressaten gab es keinerlei Reaktion. Als stärkend angekommen ist bei mir der schnelle herzliche Dank von Bazon Brock<sup>1</sup>, ebenfalls das unbedingte Interesse der Fachgruppe Bildende Kunst von Ver.di, im Verteiler zu bleiben. Als ein trauriges Zeichen der Entfremdung von eigenen Anliegen wahrgenommen habe ich die Reaktion einer Kunstlehrerin an einer freien Schule der Evangelischen Kirche in Mannheim, deren Anschrift auf der öffentlichen Website der Schule nachzulesen war, ebenso wie der Name der Kunstlehrerin. Die Lehrerin beschwerte sich per E-Mail darüber, eine unbestellte Sendung erhalten zu haben, ebenso über die unbotmäßige Ermittlung ihrer öffentlich zugänglichen Anschrift. Sie forderte sofortige Beendigung einer solchen Zusendung. Von großem Wert haben sich Gespräche mit vielen einzelnen Künstler:innen erwiesen, die das Heft als inspirierend empfunden haben und sofort zu einzelnen Punkten

---

<sup>1</sup> Bazon Brock und Marina Sawall haben im Jahr 2011 die Denkerei mit dem Amt für Arbeit an unlösbaren Problemen, Berlin, gegründet, in der sie Kunst und Wissenschaft „vor den Furien des Verschwindens, des Neides und des Zorns“ schützen: <https://denkerei-berlin.de/>.

Stellung genommen haben. Hervorheben möchte ich die Erzählung des Bildhauers Joachim Kreutz von einer Abmahnung, die er von einer Künstlererin erhalten hatte, in der es um eine Entschädigung und eine Gebührenforderung des Anwaltes ging. Er hatte, selbst angerührt von dem so besonderen und eindringlichen Interesse einer älteren Dame an einer Skulptur eines verstorbenen Kollegen, die in seiner Werkstatt stand, eine Nachbildung für die Dame gefertigt. Die Dame war in so besonderer Weise von der Anmutungsqualität der Arbeit ergriffen, dass der Bildhauer glaubte, die Nachbildung durchaus im Interesse des Schöpfers anzufertigen. Ein eigenes Profitinteresse hatte er nicht. Er wusste nicht, dass es eine Erbin gab. Es handelt sich um ein besonders schönes Beispiel für die Unverfügbarkeit auch der Rezeption eines Werkes, das die Frage aufwirft, worin das Interesse einer Abmahnung durch Erben liegen darf. Der Aspekt der Generierung von Einkünften dürfte jedenfalls wenig mit dem originären Wirkungsinteresse von Schöpfer:innen zu tun haben. Die Sache erinnert an die Kohl-Witwe und -Erbin, die beim Bundesgerichtshof jetzt mit ihrer Millionenklage unterlegen ist. Der Senat hat an seiner jahrelangen Rechtsprechung festgehalten, dass Entschädigungsansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten unvererblich sind, weil eine Genugtuung dem Verstorbenen nicht mehr verschafft werden könne<sup>2</sup>. Joachim Kreutz hat seine Erzählung mit den Worten

---

<sup>2</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.11. 2021, VI ZR 258/18, anders als das Urteil zum Unterlassungsanspruch vom 29.11.2021, VI ZR 248/18, ist das Urteil zum Entschädigungsanspruch im Internet bisher nicht abrufbar. S. aber die Pressemitteilung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/>

rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm\_nummer=0218/21.

abgeschlossen, „hier ist doch völlig verkannt worden, worum es dem Schöpfer der Skulptur ging“. Ich habe aus diesem Gespräch die Anregung für eines der zukünftigen Hefte mitgenommen, die Rolle von Erben zu überdenken. Hervorheben möchte ich auch die spontane Erklärung der Künstlerin und Dozentin Bea Emsbach, die vor allem zeichnerisch arbeitet. Zu den Problemen von Portraitkünstler:innen im Falle der Veröffentlichung unbestellter Arbeiten ohne Zustimmung des Bildpersonals: „und das in Zeiten, in denen unzählige niveaulose Personenfotos tagtäglich in den sozialen Medien gepostet werden“. Schließlich will ich die Bemerkung einer hauptsächlich malerisch arbeitenden Künstlerin aufgreifen. Das Magazin war ihr nicht ausreichend bebildert. Damit greife ich ein nur schlecht lösbares Problem auf, dass eine Vielzahl von Künstler:innen betrifft, die sich auf die bildnerische Arbeit konzentrieren. Um rechtliche Überlegungen und einhergehende psychologische, soziologische und theologische Aspekte differenziert übermitteln zu können, steht keine Bildsprache zur Verfügung. Auch sind Gesetze heute nur in Wortsprache verfasst. Juristen, an die sich dieses Magazin natürlich auch richtet, im Hinblick auf die notwendigen Gesetzesreformen, verfügen in der Regel ausschließlich über Kenntnisse der Wortsprache. Die Verbreitung von Rechtsbewusstsein und innovativen Überlegungen lässt sich derzeit leider nicht anders denn über die Wortsprache bewirken.

In den Gesprächen hat sich auch ergeben, dass ein Bedürfnis nach digitaler Verbreitung des Magazins besteht. Die Hefte könnten so u.U. einen größeren Leserkreis erreichen. Dementsprechend sollen die einzelnen Hefte zukünftig jeweils nach dem

Ende ihres Quartals nach dem Erscheinen des neuen Heftes online gestellt werden. Sie werden also auch von denjenigen nachgelesen werden können, die nicht postalisch erreicht werden konnten. Der Bildhauer Achim Ripperger hatte zudem die Idee, dass eine englische Seite auf der Website probiert werden sollte. Auch dieser Idee soll zeitnah nachgegangen werden.

Das erste Heft im vierten Quartal 2021 hatte ich als Prolog gestaltet. Ich hatte ansatzweise Problemkreise umrissen und erste unterschiedliche künstlerische Positionen eingeführt. Die Vielfalt möglicher Positionen zu zeigen, wird in allen weiteren Heften fortgesetzt werden. Sie ergeben die tatsächlichen Grundlagen für alle rechtlichen Erwägungen. Vor allem machen sie bereits jetzt sichtbar, dass Kunstschaffen nicht in naturwissenschaftlichen und/oder technischen Kategorien des Messens, Zählens und Wiegens von abrufbaren Leistungen erfasst werden kann. Die Vielfalt der Positionen deutet auf die Unverfügbarkeit des Schöpferischen, entsprechend der Unverfügbarkeit der bereits angesprochenen Rezeption<sup>3</sup>.

In diesem Heft geht es zu den Fundamenten in unserer Verfassungsordnung. Ich nenne sie die drei wesentlichen Säulen im Grundgesetz, auf die sich Künstler:innen bei ihrer Arbeit stützen können. Das sind das Urheberpersönlichkeitsrecht als spezieller gruppenbezogener Ausfluss des allgemeinen Persön-

---

<sup>3</sup> Auf die Unverfügbarkeit aller schöpferischen Gestaltung hat die Künstlerin Isolde Klaunig, Heft 1-4/2021, S. 5, Fn 1, die Unterzeichnerin erstmals aufmerksam gemacht, lange bevor sie dies für ihre eigene künstlerische Arbeit und auch ihre eigenen Rezeptionen erkannt hat und jüngst dann bei Hartmut Rosa, Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung, 5. Aufl., Berlin 2021, S.474 ff., ausgeführt gefunden hat.

lichkeitsrechts und der Menschenwürde, die Kunstfreiheit und das geistige Eigentum. Wie sind sie entstanden? Inwieweit sind sie überhaupt schon entwickelt? Was meinen diese drei Grundrechte und was können sie meinen? Wie sind sie voneinander abzugrenzen? Freilich können hier nur kursorische Einblicke gegeben werden, verbunden mit Denkansätzen, die die weitere Arbeit begleiten sollen.

Die von mir identifizierten wesentlichen drei Säulen erfordern den Blick zurück auf ihre *Wurzeln* und deren *Anbindung an die Lage von bildenden Künstler:innen*. Diese Wurzeln haben sehr viel zu tun mit einem Menschenbild, das in einer Tiefendimension von einer Geschöpflichkeit ausgeht, die nicht vom einzelnen Menschen selbst kommt, sondern von einer anderen Dimension, die der einzelne Mensch allenfalls mit Ehrfurcht aufnehmen und zur dynamischen Entwicklung führen kann, im Geiste eines verdankten Lebens. In dieser Tiefendimension ist jedes einzelne Menschenleben von Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit geprägt, ebenso wie jede Selbstmitteilung bzw. jeder gestalterische Ausdruck. Zu den Wurzeln treten in der Vergangenheit und Gegenwart Erkenntnisse besonders auf den Gebieten der Neurologie und der Psychologie über die Zusammenhänge von Körper, Emotionen und Empfindungen, die im Bereich der bildenden Kunst besondere Aufmerksamkeit verdienen. Daraus erklärt sich auch der vorbereitende Blick auf Leibniz als Gegenposition zu Descartes.

Um Autonomie und Authentizität als Ausdrucksformen von Menschenwürde und als einem Schatz im demokratischen

Rechtsstaat geht es im Kontext des unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechts. Um den Schutz der Dynamik der künstlerischen Gestaltung im Werk- und Wirkungsbereich geht es im Kontext der Kunstfreiheit als eines Kommunikationsgrundrechtes. Und um den wirtschaftlichen Schutz von Künstler:innen und ihres Schaffens geht es im Kontext des sog. geistigen Eigentums.

*Authentizität*, ein Begriff, der vielfach nur noch als Worthülse verwendet wird, folgt an erster Stelle den *Fragen des Einzelnen an Gegenstände, an sich selbst und an andere Menschen*, die da lauten, „*was ist das*“, „*wer bin ich*“ und „*wer bist du*“. Die Fragen selbst und die Leidenschaft und Begeisterung, mit der ihnen nachgegangen wird, sind bereits Ausdruck einer jeweils sehr persönlichen *Zuwendung*, die darauf aus ist, dem Gegenstand oder der Person der Zuwendung, *zweckfrei*, allein um des Gegenstandes oder der Person willen, gerecht zu werden, ihn bzw. sie angemessen und dadurch mit allen ihren bzw. seinen eigentümlichen Facetten wahrzunehmen und zu erkennen, d.h. den Zugang zu Wahrheit und Werthaftigkeit des Gegenstandes oder des Menschen der Betrachtung zu finden<sup>4</sup>. Die zweckfreie Zuwendung folgt einer unbedingten, ja uneingeschränkten Bejahung des Gegenstandes oder der Person der Betrachtung und muss ihr folgen. Sie sieht zuerst von jeder Wertung ab. Als solche ist die zweckfreie Zuwendung zunächst

---

<sup>4</sup> Zu dieser Fähigkeit von Menschen z.B. Stefan Oster SDB, Bischof von Passau, Ein kurzer Versuch über das christliche Menschenbild, im Internet abrufbar unter: <https://stefan-oster.de/was-ist-das-das-christliche-menschenbild/>.

vollständig unabhängig von einem Interesse des fragenden Menschen an einer Belohnung durch Anerkennung, Besitz, Genuss oder Fortpflanzung. Sie ist authentisch, insofern sie vor jeder Notwendigkeit zum Erwerb des eigenen Lebensbedarfs, und vor Fragen danach steht, wie dieser Erwerb bewirkt werden kann. Die bildnerische Form/die bildnerische Gestaltung kann Teil des Erkenntnisweges sein, aber auch Teil der nachfolgenden Fragen, wie der Erwerb des Lebensbedarfs bewirkt werden kann. Meines Erachtens steht die bildnerische Form dadurch auf zweierlei Prüfstände. Sie steht darüber hinaus auf dem Prüfstand der Definition dessen, was die höchsteigene Würde ausmacht und den eigenen, autonomen Weg kennzeichnet.

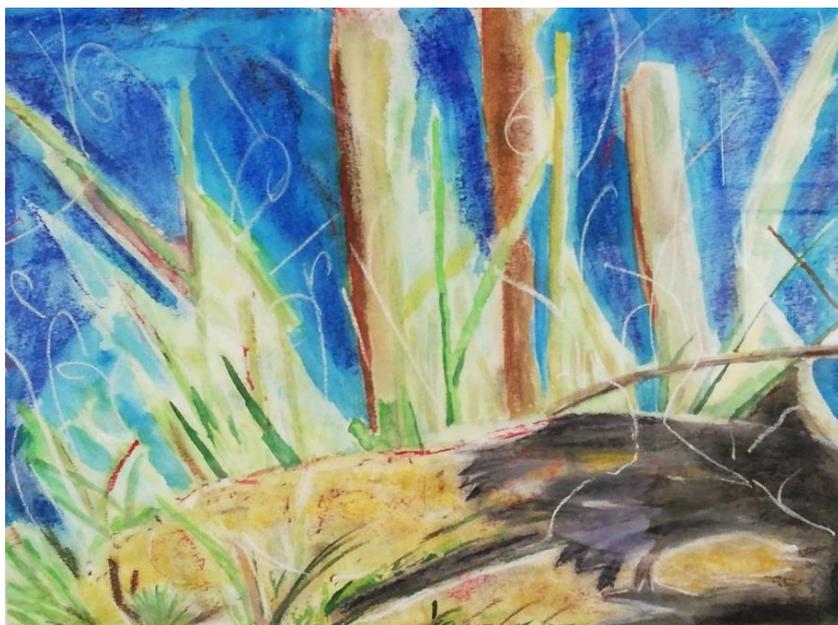
Die Kunstfreiheit ist mit divergierenden Schutzanforderungen während der Entwicklung und Gestaltung von Werken auf der einen Seite und nach dem Eintritt in die Öffentlichkeit auf der anderen Seite zu fassen.

Im Bereich des wirtschaftlichen Schutzes geht es bei Bildkünstler:innen um eine differenzierte Betrachtung des Schutzgutes. Es gibt kaum je die Trennung von physischer und geistiger Arbeit, die gesellschaftlich als Formen von Arbeit definiert werden und vielfach kontrovers und feindlich einander gegenübergestellt werden.

Die Vorstellung der drei wesentlichen verfassungsrechtlichen Säulen künstlerischen Schaffens im Rechtsstaat bereitet ganz unmittelbar das für das dritte Heft im zweiten Quartal 2022

geplante Schwerpunktthema vor: den Werkbegriff des Urheberrechts und mögliche diesbezügliche Reformansätze. Für die nächste/n Ausgabe/n lade ich erneut herzlich zu Beiträgen ein, in denen Positionen, Erfahrungen, Erlebnisse und Ideen beschrieben werden. Ebenso willkommen sind Kleinanzeigen.

*Helga Müller*



© Helga Müller, Schilf und Schatten, Aquarell und Pastellkreide,  
33 x 44,5 cm, 2020

## Gustav und Vincent. Eine kleine Geschichte zu einem Wettbewerb – nach Hartmut Rosa

Der Soziologe und Politikwissenschaftler Hartmut Rosa hat das Eigentümliche von Kunst in einer kleinen Geschichte sichtbar zu machen gesucht. Sie wird hier in Auszügen zitiert und eingeführt<sup>5</sup>.

„*Gustav und Vincent*, zwei begabte Nachwuchskünstler, nehmen an einem Malwettbewerb teil. Sie haben zwei Wochen Zeit, ein Bild zu einem selbstgewählten Thema zu malen und ... einzureichen. ..

*Gustav* .. weiß, was man .. braucht. .. Er besorgt sich eine stabile Staffelei und die richtige Beleuchtung, ... eine hochwertige Leinwand, .. ein Arsenal an Pinseln .. (und) .. Farben .., mit denen er die Zwischentöne beliebig anpassen kann. .. Er repetiert noch einmal die wichtigsten Malthemen, die er einzusetzen gedenkt, und macht sich dann auf die Suche nach dem richtigen Thema. Was überzeugt ihn? Was begeistert ihn? Was trifft den Nerv der Zeit und ist dennoch nicht platt? Als er zu malen beginnt, sinkt schon die Sonne des letzten Tages vor Ablauf der Frist“.

„*Vincent* (hingegen) .. reißt ein Papier von seinem Zeichenblock, holt seinen Wasserfarbkasten, spitzt die Bleistifte, legt seine Lieblings-CD ein und beginnt zu malen: Zunächst ohne klare Vorstellung davon, *was er da malt*, entsteht nach und

---

<sup>5</sup> Hartmut Rosa, Resonanz, a.a.O., Fn 3, S. 15 f.

nach eine Welt voll Farben und Formen, die ihm stimmig erscheint.

*Wer wohl den Wettbewerb gewonnen haben mag? “*

Hartmut Rosa analysiert die Pointe dieser Geschichte mit den folgenden Worten:

„*Gustav* ist ressourcenorientiert, um nicht zu sagen: ressourcenfixiert. Er weiß, welche Zutaten die Entstehung nachhaltiger Kunst befördern; Themen, Techniken, Farben, Leinwand usw.

Allein, der Besitz von – oder das Verfügen Können über – Ressourcen macht noch kein gutes Bild und keine Kunst aus; mehr noch: Die einseitige Fixierung auf die Verbesserung seiner Ressourcenausstattung verhindert geradezu, dass *Gustav* ein Kunstwerk gelingt. ..“

„*Vincent* dagegen ... wird angetrieben von seinem Ausdrucksbegehren, er besorgt sich die geeigneten Instrumente und Ressourcen vermutlich erst dann, wenn der kreative Prozess selbst diese erfordert. Das garantiert natürlich nicht, dass er große Kunst produziert. Dazu bedarf es des Talents und dessen, was man in der romantischen Tradition Inspiration nennt.

*Vincent's* Chancen erscheinen definitiv größer als die von *Gustav*. ...“

## Grasstücke – Ein Interview mit der Bildhauerin Kristin Lohmann<sup>6</sup> zu ihren Werken aus Holz

*Ich habe dich als Künstlerin zuerst u.a. durch das Schnitzen von Zahnstochern wahrgenommen. Bisher habe ich von diesen vor allem hochästhetische Fotografien gesehen. Die geschnitzten „Stiftchen“ zeigst Du, unterschiedlich angeordnet, in Bildern des Überflusses. Diese Bilder lösen Fragen aus. Um die Produktion von praktikablen Zahnstochern geht es ersichtlich nicht.*

Ich schnitze seit 2014 Zahnstocher mit der Hand aus Lindenholz. Inzwischen habe ich 1027 Stücke geschnitzt. Diese Zahnstocher liegen aufgeschichtet in einer Vitrine. Normalerweise handelt es sich um einen Gegenstand, der nützlich ist, hinter vorgehaltener Hand eingesetzt und anschließend entsorgt wird.

Um meine Arbeitsweise besser zu verstehen, muss man wissen, dass ich oft Alltagsgegenstände in einen neuen Kontext setze. Dazu erlerne ich, maschinelle Produktionsmethoden aus der Industrie mit der Hand nachzuahmen. Billige Alltags- oder Wegwerfartikel erhalten durch meinen künstlerischen Eingriff eine neue Aufmerksamkeit und Wertigkeit. Als gelernte Holzbildhauerin schnitze ich auch. Meinen Werkstoff Holz hole ich mir mit der Motorsäge aus dem Wald. Zuletzt 6 lfm<sup>7</sup> Lindenholz für meine Zahnstocher.

---

<sup>6</sup> <https://kristin-lohmann.de/>

<sup>7</sup> Abkürzung für laufender Meter, Maßeinheit. 1 lfm entspricht einem Meter.

Ich kopiere also die Herstellung eines Zahnstochers von Beginn an - von der Holzbeschaffung bis hin zum fertigen Endprodukt. Meine Arbeiten sind oft eine genaue Kopie des Alltagsgegenstandes. Und dennoch unterscheiden sie sich – sie sind handgefertigte Unikate - Kunstwerke. Betrachter müssen genau hinschauen, um den Unterschied zu erkennen. Ein Zahnstocher ähnelt dem anderen. Trotzdem handelt es sich um 1027 Unikate. Ein alltäglicher Gegenstand / ein industrielles Massenprodukt wird zur Skulptur aufgewertet.

Die Arbeit wirft Fragen auf. Handelt es sich hier um eine "händische" Massenproduktion? Welchen Nutzen hat diese Arbeit? Wie schaffe ich es mit meiner Kunst aus der Masse herauszustechen? Wie kann ich mich mit meiner Kunst behaupten und das auch noch in Zeiten der Pandemie, in der jegliche Öffentlichkeit oder Präsentation außerhalb des Internets sehr schwierig ist?

Gleichzeitig ist die Arbeit eine Dokumentation von Zeit, denn langsam, aber stetig wächst der „Haufen von Zahnstochern“. Von Woche zu Woche! Nicht müde werdend, der immer gleichbleibenden täglichen Routine, schnitze ich neue Zahnstocher.

Wir Künstler sind zwar nicht systemrelevant und doch arbeiten wir kontinuierlich weiter. Wer sagt denn, dass Kunst einen "Nutzen" haben muss? Sind wir Künstler nur dann systemrelevant? Die Zahnstocher sind ein Zeugnis des

"Wartens" und so schnitze ich: noch einen Zahnstocher, und noch einen ... , ich nutze diese Zeit, für meine Kunst!



© Kristin Lohmann, Zahnstocher, Lindenholz, handgeschnitzte Unikate, entstanden seit 2014.

*In deinen Grasstücken stoße ich erneut auf Gebrauchsgegenstände. Auch sie lässt du über anderes als ihren üblichen Zweck sprechen. Magst du erst einmal beschreiben, wie du sie ausgewählt hast und nach welchen Überlegungen du sie arrangiert hast?*

Die Idee zur Arbeit „Grasstücke“ ist im Frühjahr 2020 im Wald entstanden. Die „Stiftung Kunst und Natur“ hatte mich angefragt, ob ich eine Videoarbeit zum Thema „ArtsforSpring“ machen möchte. Ich bin zu der Zeit viel im Wald spazieren

gegangen. Der Frühling kündigte sich an und mir fielen die ersten zarten Knospen auf, die Buschwindröschen und ersten grünen Grashalme, die sich durch den kargen Waldboden drängten. Ich wollte gerne etwas sprießen lassen. Also setzte ich mich in den Wald und begann zu schnitzen. Ich schnitzte einen Grashalm, den ich anschließend mit Aquarellfarbe bemalte und zwischen die echten Grashalme in den Waldboden steckte. Mein Grashalm wurde eins mit der Natur und war als Kunstwerk nicht mehr sichtbar, zwischen all den anderen. Mir ging es um den Prozess des Tuns und nicht um den fertigen Grashalm. Dass am Ende kein Kunstwerk zu sehen war, ist typisch für die Art, wie ich arbeite. Ich stelle den künstlerischen Prozess in den Fokus. Das Ergebnis wird ad absurdum geführt! Die Arbeit ist mit dem Titel „Sisyphusarbeit“ von der Stiftung Kunst und Natur<sup>8</sup> veröffentlicht worden<sup>9</sup>.

Nach einiger Zeit dachte ich mir, dass es zwar logisch erscheint, einen Grashalm aus Lindenholz zu kopieren. Eigentlich müsste ich aber anders vorgehen. Anstatt Grashalme zu kopieren, müsste ich mir Gegenstände suchen, die als Grashalm fungieren können. So kam ich über die Form und Farbe zu den Bleistiften. Ich habe jetzt über ein Jahr ausprobiert, recherchiert, verändert... bis ich diese Rauminstallation entwickelt hatte.

*Mit Bleistiften ist in der Menschheitsgeschichte gezeichnet und geschrieben, also beschrieben und kommuniziert worden. Als*

---

<sup>8</sup> <https://kunst-und-natur.de/>

<sup>9</sup> [https://www.youtube.com/watch?v=aiQua\\_4gack](https://www.youtube.com/watch?v=aiQua_4gack).

*Traumbild fordert der Bleistift dazu auf, die eigenen kreativen Fähigkeiten zu stärken. Der Begriff ‚Stift‘ bezeichnet noch viel mehr als ein Werkzeug. Er kann im religiösen Bereich eine Kirche oder ein Kloster bezeichnen. Er kann im Ausbildungsbereich den Lehrling benennen. Blei kennen wir aus einem Ritual zum Jahresende, dem Bleigießen. Mit Hilfe gegossener Formen soll die Zukunft vorhergesagt werden. Haben deine Bleistifte eine Bedeutung mit Blick auf den Menschen, seine Geschichte und seine Gegenwart, und wenn ja, welche Bedeutung gibst du ihnen?*

Bei der Arbeit „Grasstücke“ geht es mir um den einzelnen Gegenstand, der, herausgelöst aus der Masse, wieder an Individualität gewinnt. Die Bleistifte kommen aus einer seriellen Massenproduktion und sind ein Billigartikel.

Bei der Herstellung durchläuft der Bleistift verschiedene Stadien der maschinellen Fertigung. Ein Bleistift ähnelt dem anderen, Besonderheiten werden aussortiert. Bei mir durchlaufen die Bleistifte den gegenteiligen Prozess. Ich habe für jeden Bleistift von Hand ein Loch auf der Schablone bestimmt, welches dann von einer Maschine ausgelasert wurde. Bei dem Aufbau der Arbeit habe ich jeden einzelnen Bleistift (8.200 Stück) in die Hand genommen und auf der Stahlplatte positioniert. Dadurch, dass der Bleistift konisch nach unten zur Bleistiftspitze zusammenläuft, bestimmt er seinen Standwinkel quasi selbst. Jeder Bleistift hat seinen „persönlichen“ Platz, seine eigene Position.



© Kristin Lohmann, Grasstücke, mehrteilige Rauminstallation, Größe variabel: 14 x Cortenstahlplatten, 120 x 80 x 0,3 cm, 28 x Holzböcke Buche, 75 x 78 x 6,5 cm, 8200 x Bleistifte grün, jeweils 18 cm Ø 0,7 cm, Ausstellung im Bellevue-Saal, Wiesbaden, 2021; Foto Andreas Gärtner. Bei der großen Blumenranke im Hintergrund handelt es sich um eine Skulptur von Anne Carnein<sup>10</sup>.

Dennoch kommt es auf die gesamte Masse an. Diese erst lässt das große „Grasstück“ als Installation entstehen. Meine Arbeit versinnbildlicht, wie ich Gesellschaft verstehe, oder wie ich sie mir im besten Falle wünsche. Es geht mir um Wertschätzung des Einzelnen. Jeder leistet seinen Beitrag für das Gesamte. Jeder auf seine Art und mit seinen Möglichkeiten! Nimmt man einen heraus, bleibt ein Loch zurück.

---

<sup>10</sup> <https://annecarnein.de/>



© Kristin Lohmann, Rauminstallation Grasstücke, 2021, Foto Andreas Gärtner.

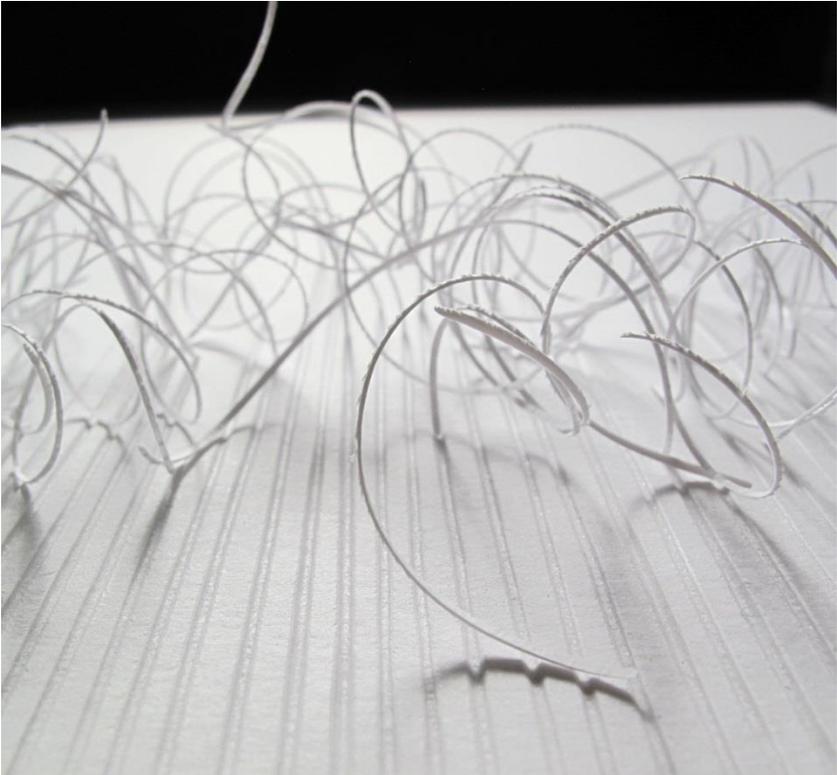
*Die Farben der Bleistifte ‚Grün‘ und ‚Türkis‘ sind von ambivalenter Symbolik. In welcher Weise willst du durch deine Farbwahl über das Leben einzelner Menschen und/oder gesellschaftliche Prozesse der menschlichen Gemeinschaft erzählen?*

Soweit würde ich vielleicht selber nicht gehen, aber es ist natürlich jedem Betrachter meiner Arbeit selbst überlassen, was er in ihr sieht und mit der Arbeit verbindet. Ich gebe in der Regel nichts vor, überlasse meine Arbeit dem Betrachter und seiner Interpretation. Was die Farbe betrifft, bin ich eher pragmatisch vorgegangen. Ich habe nach grasgrünen Bleistiften gesucht und bin durch Treffer in der Suchmaschine auf das

Produkt gestoßen. Ich wollte ein grün, wie ich es oft bei meinen Spaziergängen in vielen Vorgärten sehe – Rollrasen, auf den cm genau gestutzt, ohne jegliche Andersartigkeit! Ich denke, dass ein Blick in die Vorgärten viel über uns Menschen und unsere Einstellung zur Natur erzählt. Natur ist schön, aber bitte nur im kontrollierbaren Maße. Es verwundert mich also nicht, wenn ich lese, dass nur noch ein geringer Prozentsatz des deutschen Waldes natürlich ist und der Rest von Menschenhand beeinflusst worden ist. Wenn wir in den Wald gehen, dann gehen wir eigentlich in eine vom Menschen konstruierte Natur. Erschreckend, wenn man sich das mal vor Augen führt, aber logisch, wenn man in diejenigen Vorgärten blickt, in denen kein Unkraut wild sprießen darf.



© Kristin Lohmann, Rauminstallation Grasstücke, 2021, Foto Andreas Gärtner.



© Kristin Lohmann, Curls, Details, 2021.

*Ganz anders als die Arbeit mit Bleistiften hast du ein Werk aus Karton in einem Glaskasten gestaltet, das durch feinste, ineinander verflochtene Papierlocken in einer Welt von Grün besticht?<sup>11</sup> Der Glaskasten ist an einer Wand aufzuhängen, gleich einem Gemälde. Was hat es damit auf sich?*

---

<sup>11</sup> Auf dem Foto aus der Wiesbadener Ausstellung sieht man die Arbeit von Ferne in einem grün unterlegten weißen Holzrahmen an der linken hinteren Wand.

Ich zeichne schon immer – ganz klassisch auf Papier mit Bleistift. Während meiner Ausbildung als Holzbildhauerin hatte ich jede Woche mehrere Stunden Unterricht in Freihand- und Aktzeichnen und auch noch während meines Studiums. Die Zeichnungen sind für mich wichtig, um meine Ideen visuell zu erfassen. Über die Zeichnung klären sich für mich Fragen der Umsetzung, der Positionierung der Arbeit im Raum, die Materialwahl...

Dennoch bin ich keine gute Zeichnerin. Deswegen würde ich meine Zeichnungen nicht öffentlich ausstellen. Sie sind nur für mich wichtig – als Prozess, um eine konkrete Idee der Skulptur zu entwickeln.

Das Medium Zeichnung fasziniert mich aber sehr und ich bin schon seit Jahren auf der Suche nach einer Möglichkeit, die Bildhauerei mit der Zeichnung zu verbinden. Irgendwann habe ich angefangen, Papier zu schnitzen. Durch Licht und Schatten entstehen dreidimensionale Zeichnungen. Das fasziniert mich! Die Möglichkeiten der Umsetzung sind noch lange nicht ausgeschöpft und so experimentiere ich immer weiter.

*Welche Bedeutung hat Holz in deinem Leben? Wie bist du zu Holz gekommen?*

Ich würde nicht sagen, dass Holz das Medium ist, in dem ich mich am Liebsten ausdrücke. Aber es ist sicherlich ein Werkstoff, den ich sehr gerne benutze. Holz ist ein Material, das sich wunderbar formen lässt und sehr feine und fragile Möglichkei-

ten besitzt. Zum Holz bin ich gekommen, weil ich mich als Jugendliche für alles Dreidimensionale interessiert habe. Nach meinem Abitur wollte ich erst einmal eine Ausbildung machen. Über befreundete Künstler bin ich auf die Holzbildhauerei gestoßen und habe auch direkt die Aufnahmeprüfung bestanden. Ab dann nahm alles seinen Lauf. Als ich im Jahr 2000 mein Kunststudium begonnen habe, habe ich mit dem Schnitzen erst einmal aufgehört. Ich wollte mein Schnitzwerkzeug erst wieder in die Hand nehmen, wenn ich eine geeignete Möglichkeit gefunden haben würde, meine künstlerischen und konzeptuellen Ideen in dem Material Holz zu realisieren. 2014 kam dann der Wendepunkt, als ich mit der Zahnstocher-Arbeit begonnen habe.

Die Arbeit mit Holz fasziniert mich nach wie vor und ich lege großen Wert darauf, den kompletten Prozess selber zu tun - von der Beschaffung des Holzes im Wald bis zur künstlerischen Realisierung. Ich überlasse nichts dem Zufall. Das gehört zu meinem konzeptuellen Ansatz. Die Frage, nach dem Sinn, habe ich ja bereits erläutert – Kunst hat für mich immer einen Sinn, egal wie unsinnig sie auch in Erscheinung tritt!

*Das Interview führte Helga Müller*

**„Kunst ist nicht nur das Abmalen der Wirklichkeit. Die wahre Malerei lässt vielmehr die Seele dessen spüren, der den Pinsel führt.“** George Sand<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> George Sand an Gustave Flaubert, zitiert nach Jürgen Kaube, Im Verderbnis sehr bewandert, Zum zweihundertsten Geburtstag von Gustave

## Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716), die Monade<sup>13</sup>, Perzeption<sup>14</sup>, Apperzeption<sup>15</sup> und Vollkommenheit

Gottfried Wilhelm Leibniz gehört zu jenen Denkern, die heute wieder zunehmend in den Fokus treten, einerseits der Rechtswissenschaften, aber auch der Kunsttheorie, der Psychologie und der Theologie. Leibniz gilt als Universalgelehrter, weil er als Philosoph und Mathematiker, Physiker und Techniker, Jurist und politischer Schriftsteller, Geschichts- und Sprachforscher hervorgetreten ist.

Die *Monade* steht für Wesen, besonders auch für den einzelnen Menschen, der sich ästhetisch entwickelt und auf diese Weise die Diversität von Individuen zum Ausdruck bringt. Die Sinne sind für Leibniz Instrumente der Erkenntnis. Mit den Begriffen *Perzeption* und *Apperzeption* bezeichnete Leibniz den Übergang von einer unbewussten *Sinnesempfindung* zur bewussten *Wahrnehmung* und deren Aufnahme in das individuelle (Selbst-) *Bewusstsein* und stellt sich gegen Descartes ‚ich denke, also bin

---

Flaubert ..., in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 289, Samstag, 11. Dezember 2021, Seite 11 (Feuilleton)

<sup>13</sup> Monade/Monas – aus dem Griechischen: *Eines*.

<sup>14</sup> Perzeption meint in der Philosophie heute das rein sinnliche Wahrnehmen ohne Reflexion als erste Stufe der Erkenntnis. In der Psychologie meint der Begriff das sinnliche Erfassen eines Gegenstandes ohne bewußtes Erfassen und Identifizieren (z.B. bei flüchtigem Hinsehen).

<sup>15</sup> Die Apperzeption meint in der Philosophie heute das durch Reflexion des unterscheidenden Verstandes bewirkte Erfassen und Einordnen in einen Bewußtseinszusammenhang. In der Psychologie meint der Begriff die bewusste Wahrnehmung, die aktive Aufnahme von sinnlich Gegebenem ins Bewußtsein.

ich'. Unkommentiert sollen nachstehend einige Lehrsätze aus der „Monadologie“<sup>16</sup> eingeführt werden, aus denen gerade mit Blick auf das Menschenbild des Grundgesetzes Denkanstöße gewonnen werden können.

§. 9. Es muß aber auch ein Unterscheid sein, den eine jedwede Monade von einer andern hat. Denn es gibt in der Natur niemals zwei Dinge, deren eines vollkommen so beschaffen wäre, wie das andere, und allwo es nicht möglich wäre, einen innerlichen Unterschied, oder einen solchen, welcher sich auf einen innerlichen Vorzug oder Herrschaft (dominatio) gründet, zu finden.

§. 10. Ich nehme als unstreitig an, daß ein jedes erschaffene Wesen und folglich auch die erschaffene Monade der Veränderung unterliegt; ja, daß diese Veränderung in einer jeden auf eine unverrückte und ununterbrochene Weise fortschreitet.

§. 11. .... die natürlichen Veränderungen (rühren) von einem innerlichen Prinzip her, weil eine äußerliche Causa/Ursache in ihr Innerliches keinen Einfluß haben kann. ...

---

<sup>16</sup> Die Monadologie erschien im Jahr 1714. Zugrunde gelegt wird hier die Übersetzung aus dem französischen Original des Jenaer Staatsrechtlers Heinrich Köhler, eines Zeitgenossen von Leibniz, weil sie explizit auf die Seele des Menschen, die Harmonie von Seele und Körper und die Vollkommenheiten Bezug nimmt. Allerdings erfolgt eine grammatische Anpassung und Modernisierung mancher Worte um der besseren Lesbarkeit willen. Der vollständige Text ist im Original über das Projekt im Internet abrufbar:

<https://www.projekt-gutenberg.org/leibniz/monaden/monaden.html>.

In einzelnen Begrifflichkeiten weicht diese Übersetzung von der neueren Übersetzung von Hartmut Hecht, Stuttgart 1998, ab.

§. 12. Es muß aber auch außer diesem Grunde ... noch etwas anderes in dem sich Ändernden geben, das die Unterschiedenheit ausmacht ....

§. 13. Dieses Detail muß vieles in einem oder in dem einfachen in sich fassen. Denn da alle natürliche Veränderung nach gewissen Graden geschieht, so wird etwas verändert und etwas bleibt übrig; und folglich müssen viele Eigenschaften und Relationen in einer Monade vorhanden sein, obgleich dieselbe gar keine Teile an sich hat.

§. 14. Der veränderliche Zustand, der eine Vielheit in dem einen ... in sich fasst und vorstellt, ist nichts anderes als das, was man die *Empfindung* oder *Perzeption* nennt, die man von der *Apperzeption* oder von *dem Bewußtsein* unterscheiden muß. ...

§. 15. Und .. die Tätigkeit des innerlichen Prinzips, die die Veränderung oder den Fortgang von einer *Perzeption* zu einer anderen verursacht, kann *Appetit* oder *Begierde* genannt werden. Zwar kann der *Appetit* nicht vollständig zu einer jedweden Perzeption gelangen, nach der er strebt; er erhält oder gewinnt aber doch im Streben immer etwas und gelangt zu gewissen neuen *Perzeptionen*. ...

§. 17. Man ist außerdem genötigt zu bekennen daß die Perzeption und dasjenige, was von ihr abhängt, auf mechanische Weise, ... nicht erklärt werden kann. ...



Christoph Bernhard Francke (1665-1729), Portrait von Gottfried Wilhelm Leibniz, Öl auf Leinwand, 81 x 66 cm, 1695, Herzog Anton-Ulrich Museum, Braunschweig.

§. 18. Es könnten alle diese ... Monaden Entelechien genannt werden. Denn sie besitzen eine gewisse Vollkommenheit in sich (εχουσι το εντελες), eine Suffisance, (αυταρκεια) oder dasjenige, was sie zur Vollziehung ihrer Wirkungen nötig

haben, und was verursacht, daß sie die Quelle ihrer innerlichen Aktionen sind und sie (gewissermaßen) zu unkörperlichen Automaten macht. ...

§. 25. Das Gedächtnis gibt den Seelen ... einiges Vermögen, sich den Erfolg der Dinge .. vorzustellen. Hierin ahmt das Gedächtnis die Vernunft nach, die aber von demselben unterschieden werden muß. ...

§. 26. Und die heftige Einbildung und Imagination, die so lebhaft auf sie einwirkt und sie in Bewegung bringt, erwächst entweder aus der Stärke oder Größe oder aus der Menge der vorhergehenden Empfindungen. Denn eine starke Impression tut öfters auf einmal ebenso viel Wirkung als eine lange Gewohnheit oder viele mittelmäßige oftmals wiederholte Empfindungen zu tun vermögen. ...

§. 29. Eben durch die Erkenntnis der notwendigen Wahrheiten und durch ihre Abstraktionen werden wir zu den *reflexiven Akten* oder zum *Nachdenken* erhöht, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, an dasjenige, das man das *Ich selbst* nennt, zu denken und zu erkennen, daß dieses oder jenes in *uns* ist: ...

§. 41. Es folget auch, daß die Geschöpfe ihre Vollkommenheit von dem Einfluß Gottes haben, und daß hingegen ihre Unvollkommenheiten von ihrer eigenen Natur, welche nicht unumschränkt sein kann, herstammen. ...

§. 50. Von denen Geschöpfen sagt man, daß sie nach außen *wirken*, wenn sie eine gewisse Vollkommenheit haben, und daß sie von einem anderen Dinge etwas *leiden*, wenn sie unvollkommen sind. ...

§. 51. Und eine Kreatur ist vollkommener als eine andere, wenn man in ihr etwas wahrnimmt, aus dem man den Grund a priori von demjenigen annehmen kann, was in einem anderen vorgeht; weshalb man sagt, daß es auf eine andere Kreatur wirkt. ...

§. 54. Gleichwie es nun in den Ideen Gottes unendlich viele mögliche Weltgebäude sich vorstellen und abschildern und nur eines davon existieren kann, so muß es einen zureichenden Grund für die von Gott getroffene Wahl geben, die ihn mehr für das eine als das andere bestimmt.

§. 55. Und dieser Grund kann nur in den verschiedenen Graden der Vollkommenheit liegen, die diese Weltgebäude in sich haben; allermaßen ein jedes Mögliche das Recht hat, nach dem Maß der Vollkommenheit, die es in sich begreift, Existenz zu fordern. ...

§. 59. Und dieses ist das Mittel, in einer Welt so viele Mannigfaltigkeit und Veränderungen zu erhalten, als nur immer möglich sind, was aber mit der allerhöchsten Ordnung, die nur gedacht werden kann, geschieht; das ist das Mittel, eben so viel Vollkommenheit, als nur möglich ist, bei der Erschaffung einer einzigen Welt zu erreichen. ...

## „Freiheit“ und mehr – Die Bildhauerin Ruth Wörner-Mediouni<sup>17</sup> zu ihrer Arbeit

Sind es die Schwingen der Vögel, die die Bewegung der Luft formen?

Oder sind es die Flossen der Fische, die das Wasser bewegen?

Spielen die Elemente Wasser und Luft miteinander?



© Ruth Wörner-Mediouni, Freiheit, Granit auf Stahlträgern, befestigt in einer Cortenstahlplatte, Figur ca. 145 x 18 x 16 cm, auslaufend, 2020, Stahlträger 95 cm und 100 cm, Platte 100 x 40 x 5 cm, Foto Ali Mediouni.

---

<sup>17</sup> <https://www.ruthwoernermediouni.de/>.

Warum bearbeite ich Stein?

Das „Entdecken“ der künstlerischen Bearbeitung von Stein als Material war und ist für mich eine sehr wichtige Lebenserfahrung. Ich möchte sie nicht missen. Die Bildhauerei stößt in mir wichtige, tiefe Fragen an, die das Leben und die Welt, in der wir agieren, im ursprünglichsten Sinne zu erforschen und zu begreifen suchen.

Während der Arbeit pendle ich: zwischen Arbeiten und Denken und Denken und Arbeiten, in einer Art „Zeitlosigkeit“, in einem „Spannungsfeld“. Im besten Fall entsteht eine Skulptur, die das ausdrückt, was mir wichtig ist.

Ich versuche meine innere Wirklichkeit zu gestalten, und immer wieder abzugleichen, ob das entstandene Objekt in der real sichtbaren Außenwelt dem entspricht, was während der Arbeit in mir vorgegangen ist. Sämtliche meiner Skulpturen sind auf diese Weise Momentaufnahmen meines Lebensgefühls zur Zeit ihrer Entstehung. Ich bin, wie ein Detektiv, dem Geheimnis auf der Spur, welcher Funke oder welche Frage der Auslöser für meine tatsächlich gestaltete Form ist. Diesem Bedürfnis forschend und verstehen lernend zu folgen, bringt mich zu neuen Denkansätzen und wieder neuen Skulpturen.

„*Der Zauber steckt im Detail*“, wie Theodor Fontane schon gesagt hat.

Meine Skulpturen arbeite ich am liebsten in Gestein wie Granit, Marmor und Sandstein oder Kalkstein, manchmal in Speckstein.

Granit ist für mich das Gestein, das mir sehr stark gegenübertritt und mich sehr mächtig herausfordert, es umzuformen.



© Ruth Wörner-Mediouni, Penelope & Odysseus, Kristallo-Marmor auf Holzsockel, Stein jeweils 45 x 12 x 9 cm, 2012, Sockel, schwarz gebeizt und lackiert, Foto Ali Mediouni.

Die vorstehende Skulptur ist aus einer Stele entstanden, Kristallo-Marmor mit darin enthaltenen Granateinschlüssen. Die Bruchstelle ist das, was die beiden Objekte sowohl trennt als auch verbindet. Sie repräsentieren für mich das weibliche und das männliche Prinzip. Trotz unterschiedlicher Ausarbeitung „passen“ und „gehören“ die beiden Objekte über die Bruchstelle zusammen. Sie ergänzen sich. Trotzdem haben sie einen eigenen Charakter und je ein eigene Form.

Es gibt einen weiteren Aspekt bei der Arbeit an einer Form.

Während der Bearbeitung schreibe ich alle meine Gedanken und Gefühle auf. Ich fülle manchmal mehrere Seiten mit Texten. Im Laufe der Bearbeitung des Steins verdichten sich diese Texte immer mehr. Ich forme daraus dann Sätze oder Begriffe. Diese Sätze und Begriffe entsprechen letztlich dem, was die Skulptur mir bedeutet. Es kann ein einzelnes Wort als Titel der Skulptur entstehen oder auch ein Text mit mehreren Zeilen.

## **Die drei wesentlichen Säulen eines Rechtsschutzes für Bildkünstler:innen im Grundgesetz (GG)**

Wo Rechtspositionen gedacht und entwickelt werden sollen, ist in unserer Rechtsordnung stets zuerst in die Grundrechte unserer Verfassung zu schauen, also in diejenigen Grundsätze, die die Rechte und Pflichten der Bürger dieses Staates festlegen.

Die Grundrechte der Artikel 1 bis 20 des bundesdeutschen Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 mit ihren nur wenigen nach-

träglichem Ergänzungen haben die Qualität von Menschenrechten, die für jedermann gelten bzw. gelten sollen. Es handelt sich um individuelle Rechtsansprüche der Einzelnen im Verhältnis zum Staat, im Wege der Drittwirkung auch im Verhältnis zu anderen, also zu natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts. Die Grundrechte begründen zumeist Abwehrrechte, zunehmend aber auch Teilhaberechte. Dabei gilt es stets im eigenen Bewusstsein zu halten, dass die Grundrechte, wie alle Menschenrechte, entstehungsgeschichtlich Antworten auf Leid- und Unrechtserfahrungen sind. Als solche handelt es sich bei den Grundrechten, anknüpfend an den Begriff der Menschenwürde, regelmäßig um allgemein gefasste Normen, die in concreto vor allem „Suchkategorien für Defizite an Humanität“<sup>18</sup> darstellen. Worin die eigene Würde zu sehen ist, müssen alle Einzelnen grundsätzlich für sich selbst definieren und darauf aufbauend, wo notwendig, Schutz einfordern. Darauf aufbauend wird heutzutage Formen des menschlichen Selbstausdrucks Grundrechtsschutz zugesprochen, denen dieser Schutz vor 50 Jahren noch versagt geblieben ist<sup>19</sup>. Das gibt Hoffnung auch für Bildkünstlerrechte.

---

<sup>18</sup> Diese Begrifflichkeit hat Konrad Hilpert geprägt, s. den Artikel Menschenwürde, in: Lexikon der Theologie und Kirche, Band 7, Freiburg i. Breisgau 1998, Sp. 132-137 [135].

<sup>19</sup> Ein illustratives Beispiel ist der Grundrechtsschutz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Familiengründungen, s. BVerfG, Urteil vom 10.05.1957, 1 BvR 550/52, zu § 175 StGB a.F., im Internet abrufbar unter <https://openjur.de/u/363843.html>, gegenüber BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, 1 BvF 1/01, und Urteil vom 19.02.2013, 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, im Internet abrufbar unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20130219\\_1bv1000111.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20130219_1bv1000111.html) u.a.

Die drei Grundrechte, die im Kontext von Bildkünstlerrechten besonders interessieren, sind das Urheberpersönlichkeitsrecht neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) oder als dessen Ausfluss und spezielle Ausformung, die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GG) und das geistige Eigentum (Art. 14 GG). Hinzugedacht werden kann selbstverständlich noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Diese soll hier jedoch zunächst vernachlässigt werden. Oberster Maßstab aller Einzelrechte ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Ungeachtet aller Diskussionen um die Eignung des Begriffs der Menschenwürde als rechtlicher Kategorie ist dem Begriff doch so viel eigentümlich, dass er das Wesen Mensch aus jeglichen Formen der Verdinglichung herauszuheben sucht, und zwar aufgrund von wesensbezogenen Eigenschaften, die dieses Wesen von Sachen unterscheiden, und die eine Potentialität an Lebendigkeit enthalten, die zu schützen im Sinne der Gemeinschaft aller Menschen ist. Einmal, weil sie dem Leben jedes Einzelnen der Gemeinschaft zugutekommen, zum anderen, weil sie dazu angelegt sind, der Lebendigkeit und Überlebensfähigkeit der Gemeinschaft zu dienen. Definitionen von Würde als Kategorie der Achtung und des Verdienstes von Ansehen und Anerkennung finden sich selten in juristischer Literatur. Merkmale werden typischerweise von Philosophen zusammengestellt<sup>20</sup>.

---

<sup>20</sup> Z.B. Charles Taylor, Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität, 11. Aufl., Frankfurt 2021, S. 35 ff.

Die nachstehenden Ausführungen sollen zunächst vor allem Fragen im Sinne einer Neudefinition von Bildkünstlerrechten aufwerfen, aus denen sich zukünftig weitere Überlegungen entwickeln lassen.

## **Das Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)**

Das *Urheberpersönlichkeitsrecht als Oberbegriff für einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte*, wie sie im Urheberrechtsgesetz (UrhG) Ausformung gefunden haben, wird in den Grundrechten nicht explizit genannt. In Kommentaren zum Grundgesetz findet es vielfach gar keine Nennung<sup>21</sup>. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird in den Grundrechten nicht explizit genannt, jedoch als ein in ständiger Rechtsprechung entwickeltes Recht in jedem Kommentar. Dessen ungeachtet erscheint es aus Bildkünstlersicht notwendig, das Urheberpersönlichkeitsrecht in seinem Kernbereich wie den daraus folgenden Einzelrechten als eigenständiges Verfassungsrecht gleich dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu denken, immer wieder neu zu beleben und fortzuentwickeln, d.h. nicht nur als eine spezielle Ausformung desselben. Darin ist der sogenannten Leserbrief-Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1954<sup>22</sup> zu

---

<sup>21</sup> Z.B. Horst Dreier (Hrsg.), GG, Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., Band I, Artikel 1-19, Tübingen 2004, dto. 3. Aufl., 2013.

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 25. Mai 1954, I ZR 211/53 – Leserbrief; im Internet abrufbar unter [https://www.prinz.law/urteile/bgh/I\\_ZR\\_211-53](https://www.prinz.law/urteile/bgh/I_ZR_211-53); das Urteil ist in der öffentlichen Wahrnehmung dadurch belastet, weil es ausgerechnet der Anwalt des politisch umstrittenen Hjalmar Schacht erstritten hatte, nachdem ein anwaltliches Berichtungsschreiben, das dieser im Auftrag seines

folgen, die dieses Recht erstmals angesprochen, aber nicht angewandt hat. Weshalb gleich und neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht? Weil nur so die Einbeziehung des gruppenspezifischen Selbstwertempfindens von Künstler:innen in das Recht gewährleistet erscheint, und zwar im Rahmen des absoluten Schutzes ihrer Würde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dieses nicht einfach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gleichgestellt wird und dadurch ein eigenständiger Maßstab für das einfache Recht entwickelt wird. Auch das Bundesverfassungsgericht spricht von einem absoluten Schutz des Kernbereichs des Urheberpersönlichkeitsrechts. Dieser soll allerdings bei schwerwiegenden Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht anderer keine besondere Würdigung erfahren<sup>23</sup>. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten (§§ 31 ff. UrhG) soll dieser Kernbereich ungeachtet der kodifizierten Rückrufsrechte wegen Nichtausübung und gewandelter Überzeugung (§§ 41, 42 UrhG) gar nicht tangiert sein<sup>24</sup>. Ohne Rücksicht auf besondere moralische Rechte soll stets ein Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten vorzunehmen sein.

---

Mandanten an die Redaktion einer Zeitschrift gesandt hatte, von dieser als privater Leserbrief abgedruckt worden war; da es ausschließlich um eine handwerkliche Arbeit eines Anwalts ging, dürfte das Urheberpersönlichkeitsrecht tatsächlich nicht betroffen gewesen sein.

<sup>23</sup> Z.B. Beschluss vom 28.01.2019, 1 BvR 1738/16 m.w.Nw., im Internet abrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/rk20190128\\_1bvr173816.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/rk20190128_1bvr173816.html).

<sup>24</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.09.2000, 1 BvR 1520/00, Rn 7, für den Bereich des Films, abrufbar im Internet unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/09/rk20000925\\_1bvr152000.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/09/rk20000925_1bvr152000.html).

Es sind zwei Ansätze vorstellbar, unter denen das Urheberpersönlichkeitsrecht, ungeachtet der einfachgesetzlichen Regelungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG), definiert werden kann. Eine Definition kann analog dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorgenommen werden. Eine solche Definition wird den Wurzeln, dem spezifischen Selbstwertempfinden von Künstler:innen jedoch nicht hinreichend gerecht. Eine andere Definition kann über Kriterien erfolgen, über die Künstler:innen typischerweise oder im Besonderen ihre eigene Würde definieren, d.h. über diejenigen Quellen, aus denen sie schöpfen und ihr Selbstwertempfinden begründen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist, wie ausgeführt, unter der Geltung des Grundgesetzes erstmals vom Bundesgerichtshof als ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Grundrecht bezeichnet worden<sup>25</sup>. Unter Anknüpfung an das viel ältere Institut des sog. Veröffentlichungsschutzes, das das Reichsgericht im Wege der Rechtsfortbildung geschaffen hatte<sup>26</sup>. Der Senat stellte damals klar, dass einfache Gesetze, Zivilgesetze (wie das UrhG), nicht ausreichen, um zu einer Entscheidung im Einklang mit den Grundrechten zu gelangen. Es bedürfe eines übergeordneten Maßstabes, an dem einfache Gesetze und deren Anwendung gemessen werden können.

---

<sup>25</sup> Fn 22, a.a.O., S. 6 f.

<sup>26</sup> RGZ 41, 49 (Urteil vom 28.02.1898, Rep. I.4/98 – Urheberrecht an Briefen des Komponisten und Schriftstellers Richard Wagner); 69, 401 (Urteil vom 7.11.1908, Rep. I.638/07 – Urheberrecht an Briefen des Schriftstellers Friedrich Nietzsche).



© Helga Müller, Ausschnitt aus der Skulptur Transgenerationaler Nachtmahr, braunschwarzer Steatit, ca. 41 x 33 x 17 cm, 2021.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, ein absolutes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird, schützt im Sinne ständiger Rechtsprechung, in abgestufter Form, drei Sphären, am stärksten: (1) die Intimsphäre mit kernhaften Bereichen, wie Sexualität und Gesundheit/Krankheit, etwas

schwächer: (2) den Privatbereich, der auch eine Privatheit in der Öffentlichkeit umfasst, mit Ausnahmen bei einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, z.B. bei Personen des öffentlichen Lebens, und mit einem relativ schwachen Schutz: (3) die Sozialsphäre mit beruflichen, politischen und vergleichbaren Tätigkeiten nach Maßgabe einer Güter- bzw. Interessensabwägung<sup>27</sup>. Erfasst werden damit nicht nur die persönliche Lebenssphäre einer Person und ihre Ehre, sondern auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Wort und Bild, selbst über den Tod hinaus.

Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist jede natürliche Person, also jeder Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten. In engen Grenzen auch juristische Personen. Eine Person hat Kontingenzen/Möglichkeiten einer Persönlichkeit. In der Persönlichkeit erst drückt sich eine Gesamtheit von Eigenschaften, aber auch eine ausgeprägte, individuelle Eigenart aus.

**„Persönlichkeit“ ... hat nur der, der rein der Sache dient. ... Wir kennen keinen großen Künstler, der je etwas anderes getan hätte, als seiner Sache und nur ihr zu dienen“.** Max Weber<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Allgemein zur Sphärentheorie und der dazu ergangenen Rechtsprechung z.B. Götting, in Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008 und 2. Aufl. 2019, § 1, S. 5 ff.

<sup>28</sup> Max Weber, Wissenschaft als Beruf, Erster Vortrag in: Geistige Arbeit als Beruf. Vorträge vor dem Freistudentischen Bund, München und Leipzig 1919, S. 13..

Der Unterschied von Person und Persönlichkeit zeigt das Problem auf, das daraus entsteht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterschiedslos auf alle Personen in gleicher Weise angewandt wird, ohne auf die Qualität abzustellen, in der es zur Entfaltung gekommen ist. Besonders bei Portratarbeiten ist das konflikthaft. Die Veröffentlichung unbestellter, hochdifferenzierter Portratarbeiten, die höchste Wertschätzung des Bildpersonals ausdrücken, kulturelle Werte hervorheben und im Kontext öffentlicher Darbietung zu kritischer Reflexion einladen, ohne per se in irgendeiner Weise herabzusetzen, droht im Falle der Unterlassungsklage von Bildpersonal, das u.U. nur auf Schadensersatz aus ist, durch ein Gericht, das Unterschiede ignoriert, eine Untersagung der Veröffentlichung wegen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, weil die Portratarbeiten dem massenhaften Posting von billigen Fotos in digitalen sozialen Netzwerken gleichgestellt werden, ohne Blick auf das kulturelle Recht auf Künstlerseite, Wirkungen in der Öffentlichkeit zu erzeugen und Reflexionen anzustoßen<sup>29</sup>.

Im Recht lässt sich solches nur durch Unterscheidungen auffangen.

Ein verfassungsrechtlich aus der Menschenwürde und dem Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit begründetes selbständiges Urheberpersönlichkeitsrecht, das, anders als die

---

<sup>29</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 23.11.2016, 2-03 O 525/15; OLG Frankfurt, Urteil 14.08.2018, 11 U 159/16, zu Portratarbeiten der Künstlerin Isolde Klaunig, Frankfurt (Konfirmationsgesellschaft); s. auch LG Halle, Urteil vom 20.06.2016, 4 S 3/16 – Ausstellung eines Kindesportraits mit eingegipstem Arm im Rahmen einer Ausstellung zu Gewalt und Mißbrauch.

ausgeformten Einzelrechte im UrhG, nicht rein werkbezogen begriffen wird, und nicht nur als eine spezielle Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts<sup>30</sup> begriffen wird, erscheint dazu schon deshalb als ein geeignetes Institut, weil ein selbständiges Recht ein Bewußtsein für Unterschiede fördert. Es kann in ganz anderer Weise als ein spezieller Ausdruck eines allgemeinen Rechts auf Besonderheiten eingehen. Und diese Besonderheiten bestehen.

Der *Begriff des Urhebers* spricht für eine klare Absetzung vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Begriff besteht aus den zwei Teilen *Ur* und der Substantivierung des Verbs *heben*. Der Begriff hat seinen Ursprung nach lat. *auctor* (Autor) in dem untergegangenen Substantiv *Urhab*, mhd. *urhap*, das dem Verb erheben/ heben/anheben entspricht<sup>31</sup>.

Das *Ur* ist offensichtlich als Quelle zu denken, aus der etwas ans Licht gehoben wird. Wie bei anderen Worten mit der Vorsilbe *Ur*-<sup>32</sup> ist die Vorsilbe auf das althochdeutsche *ur* (got. *us-*, *uz-* aus, hinaus) in der Bedeutung des im Anfang Vorhandenen zurückzuführen<sup>33</sup>. Damit knüpft der *Begriff des Urhebers* an die

---

<sup>30</sup> So aber Krüger-Nieland, Gerda, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in Festschrift für Fritz Hauß, hrsgg. von Ernst von Caemmerer u.a., Karlsruhe 1978, S. 215 ff., 218.

<sup>31</sup> Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl., Tübingen 1992, Stichwort: Urheber.

<sup>32</sup> Urahn, Uraufführung, Urkunde, Ursprung, Ursache, Urzeit etc.

<sup>33</sup> Kurt Schwitters dürfte mit seiner Ursonate oder Sonate in Urlauten, seinem dadaistischen Lautgedicht, bearbeitet in verschiedenen Versionen in den Jahren 1923-1932, hieran angeknüpft haben. In diesem Zusammenhang ist

„Quelle des Unverfügbaren“<sup>34</sup> an, die diejenigen, die dem ästhetischen Denken folgen, plötzlich und unerwartet „anruft“ oder ihnen aus der „Anhauchung“ durch eine Muse, einen Genius, einen Geist oder eine andere Inspirationsquelle aufscheint<sup>35</sup>. Oder an die „Kraft“ der Kunst im Unterschied zu unseren „vernünftigen Vermögen“, also an „den unbewußten, spielerischen, enthusiastischen Zustand, ohne den es keine Kunst geben kann“<sup>36</sup>. Der *Begriff Urheber* reagiert auf die Wahrnehmung, dass wir Menschen erheblich komplexer sind, als unsere geistigen Fähigkeiten es fassen können. Er lässt einen Ordnungsspielraum dafür, dass wir Menschen bis heute nicht einmal klar beschreiben können, was es bedeutet, etwas zu verstehen, und ebenso wenig sicher wissen, dass das, was wir von der Welt erkennen, mit dem übereinstimmt, wie diese Welt tatsächlich ist. Der *Begriff Urheber* gibt der Einsicht Raum, dass jeder Versuch, eine Ordnung aufzustellen, unausweichlich etwas

---

eine urheberrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Dumont-Verlag und dem Künstler Wolfgang Müller interessant, in der es um die Frage einer eigenen Schöpfung ging. Müller hatte für eine Ausstellung von Fotografien der Hütte von Kurt Schwitters in der Berliner Galerie *Katze 5* im Jahr 2000 eine Einspielung des Gesangs von Staren in der nächsten Umgebung der Hütte als *Hausmusik – Stare auf Hjertoya singen Kurt Schwitters* dargeboten – vgl. hierzu: Katja Schmidt, Rinnzekete bee bee nnz rrk müüüü, Die Zeit No. 26/2001, 21. Juni 2001, Zeit Online, abrufbar unter dem nachstehenden link, abgerufen am 07.11.2021,

[https://web.archive.org/web/20141006124008/http://www.zeit.de/2001/26/200126\\_m\\_ursonate.xml](https://web.archive.org/web/20141006124008/http://www.zeit.de/2001/26/200126_m_ursonate.xml)

<sup>34</sup> Diesen Begriff verwendet Hartmut Rosa, *Resonanz*, a.a.O., Fn 3, S. 476.

<sup>35</sup> Vgl. dazu auch Hartmut Rosa, a.a.O., Fn 3, S. 474.

<sup>36</sup> Christoph Menke, *Die Kraft der Kunst*, 4. Aufl., Berlin 2019, S. 12 ff. zu 5.

auslasst und auslassen muss<sup>37</sup>. Das gilt gerade in Zeiten, in denen Menschen und ihr Selbsta Ausdruck zunehmend der Technologisierung, Burokratisierung und Verdinglichung als besonderen Erscheinungsformen dominanter Bemachtung von Menschen<sup>38</sup> ausgesetzt sind.

„Kunst entsteht letztlich aus der Auseinandersetzung oder Zwiesprache zwischen dem vermogenden und formenden Subjekt, das ber Formwissen, Instrumente und Expressionsfahigkeit verfugt, und jener, diesem gegenuber eigenstandigen Quelle“. Es handelt sich um ein Antwortgeschehen zwischen zwei Instanzen, „das der Schaffende als kunstlerisches Ringen erfahrt“, bei dem er aber auch in der standigen Gefahr ist, „entweder seine eigene gestaltende Stimme zu verlieren und berwaltigt zu werden oder aber der inspirativen Kraftquelle verlustig zu gehen“<sup>39</sup>.

Indem das Urheberpersonlichkeitsrecht vom allgemeinen Personlichkeitsrecht abgesetzt wird, wird die Rechtsordnung Kunstler:innen als Rechtstragern in zweierlei Hinsicht besser gerecht.

Zum einen werden Kunstler:innen dem fortgesetzten Zwang enthoben, zu Zwecken der Rechtsverfolgung ihr kunstlerisches

---

<sup>37</sup> Vgl. dazu die berlegungen von Carlo Rovelli, *Die Ordnung der Zeit*, Deutsche bersetzung von Enrico Heinemann, Hamburg 2021, S. 170 f.; Englische bersetzung von Erica Segre und Simon Carnell, Penguin Books 2019, p. 180 f.

<sup>38</sup> Hiermit hat sich kritisch z.B. auseinandergesetzt: Isabella Guanzini, *Eine Philosophie der sanften Macht*, Munchen 2019, S. 23-25; im Original: Tenerezza. *La rivoluzione del potere gentile*, Milano 2017.

<sup>39</sup> Hartmut Rosa, a.a.O., Fn 3, S. 478.

Verhalten in Worten sprachlich zu definieren und zu rechtfertigen, wo solches einerseits nur bruchstückhaft möglich sein kann und zum anderen eine unzumutbare Offenbarung von intimsten Vorgängen erfordert. Im künstlerischen Verhaltensausdruck wird schließlich Erinnerung ästhetisch hervorgebracht, in der implizite Anteile (emotionales, nicht bewußtes und nicht versprachlichtes Gedächtnis) und explizite Anteile (bewußtes, kognitives, versprachlichtes Gedächtnis)<sup>40</sup> infolge von Kodierung, Speicherung und Reaktivierung zusammenspielen. Die zum Ausdruck kommende, vielfach hochkomplexe Wahrnehmung von Erscheinungen ist oft erst mit zeitlichem Abstand zu erkennen und in Worten sprachlich zu fassen.

Zum anderen erlaubt ein selbständiges Urheberpersönlichkeitsrecht auch den Focus auf das spezifische Selbstwertempfinden von Bildkünstler:innen, das einen Achtungsanspruch begründet. Ein solches Selbstwertempfinden kann aus intrinsischen wie extrinsischen Gesichtspunkten begründet werden. Nachstehend sind fünf erste mögliche Begründungen anzuführen:

- Eine Bildsprache für eine eigentümliche Empfindung, ein Gefühl, einen Affekt, ein Erlebnis, eine Reflexion gefunden zu haben, die ihn/sie bewegt hat, das eigene Verhältnis/die eigene Beziehung und die eigene Haltung zu einem Aspekt von Leben und/oder Weltgeschehen kennzeichnet, sich in gleicher Komplexität aber nicht in Worte kleiden lässt. Im

---

<sup>40</sup> S. zur Unterscheidung z.B. Babette Rothschild, Der Körper erinnert sich. Die Psychophysiologie des Traumas und der Traumabearbeitungen. Aus dem Amerikanischen von Theo Kierdorf in Zusammenarbeit mit Hildegard Höhr, Essen 2002, S. 54: Tabelle: Gedächtniskategorien.

Zentrum kann insoweit das Selbst stehen, wie in den unzähligen Selbstportraits von Künstler:innen. Im Zentrum kann ein äußeres Geschehen stehen.

- Zu ehrlicher/wahrhafter Offenbarung von Persönlichkeit, Charakter und Gedanken gefunden zu haben, eigener wie solcher anderer.
- Eine Kompetenz in Formwissen, Handhabung von Medien und Expressionsfähigkeit gewonnen zu haben und so zum Ausdruck bringen zu können, dass die konkrete Werkgestalt auf Außenstehende eine kathartische oder energetisierende Wirkung oder einen wirkungsvollen Anstoß zu neuen Reflexionen ausübt;
- Durch die reflektierte Wahl von Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung eines Werkes im vorstehenden Sinne prägend auf Geschehen einwirken zu können.
- In der öffentlichen Kunstwelt breite Anerkennung zu genießen, mit Werken in Museen, durch die Verleihung von Preisen, durch die Übertragung einer Dozentenstelle.

Es liegt unter Gesichtspunkten der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auf der Hand, dass der letzte Gesichtspunkt einerseits wegen seines extrinsischen Charakters am schwächsten sein dürfte, andererseits aber auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht am nächsten steht. Aus allen vier Aspekten lassen sich jedenfalls spezifische Verletzungstatbestände ableiten, die zum einen die Urheber-

persönlichkeit als solche, aber auch das Werkschaffen im Allgemeinen und die Verwertung eines Werkes im besonderen Einzelfall betreffen. In jedem Fall werden sich Verletzungshandlungen gegen die Wahrnehmung der Eigentümlichkeit der künstlerischen Persönlichkeit in der Außenwelt und ihres Selbstausdrucks im Kontext des kulturellen Auftrages von Künstler:innen wenden.

Hiervon weicht eine rein werkbezogene Betrachtung des Urheberpersönlichkeitsrechts ab, wie sie im deutschen Recht derzeit vorherrscht: durch die Konzeption des UrhG, aber auch durch die Konzentration des Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) auf ein konkretes Werk sowohl im Werkbereich als auch im Wirkbereich. Die werkbezogene Betrachtung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist freilich nicht zwingend. Sie tritt in der Rechtspraxis zurück, wo es im internationalen Vergleich Rechtsordnungen gibt, in denen moralische Rechte bzw. „moral rights“ gedacht werden und kodifiziert worden sind. Das gilt zum einen für die englische und die amerikanische Rechtsordnung, die jeweils ein künstlerbezogenes Recht kennt, das an das Werkschaffen anknüpft<sup>41</sup>. Und das gilt zum weiteren für das italienische Recht<sup>42</sup>.

---

<sup>41</sup> GB: Copyright, Designs and Patents Act (CPDA), Chapter IV Moral rights, False attribution of work, Section 84 (1) A person has the right in the circumstances mentioned in this section\_ (a) not to have a ... artistic work falsely attributed to him as author ..., im Internet abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/48/part/I/chapter/IV>; U.S.A: Visual Artists Rights Act of 1990 (VARA), Section 610 (a), page 23, Title 17, § 106A Rights of certain authors to attribution and integrity, (a) ... the author of a work of visual art \_ (1) shall have the right \_ ... B. to prevent

Die Werkbezogenheit des deutschen Urheberpersönlichkeitsrechts ist in der juristischen Literatur immerhin bereits problematisiert worden<sup>43</sup>.

## Die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 1 GG)

Die *Kunstfreiheit* (Artikel 5 Abs. 3 GG) findet sich in den sog. Kommunikationsgrundrechten, einerseits in einer Reihe mit der Meinungs- (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 S. 2 GG) und andererseits in einer Reihe und vor der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Alt. 2 GG) und der Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Alt. 3 GG). Die Trennung von der

---

the use of his or her name as the author of any work of visual art which he or she did not create; (2) shall have the right to prevent the use of his or her name as the author of the work of visual art in the event of a distortion, mutilation, or other modification of the work which would be prejudicial to his or her honor or reputation; and ...; im Internet abrufbar unter

<https://www.govinfo.gov/content/pkg/USCODE-2010-title17/pdf/USCODE-2010-title17-chap1-sec106A.pdf>. und

<https://cyber.harvard.edu/property/library/copyrightact.html>.

<sup>42</sup> Das betrifft das auch bei uns bekannte Rückrufrecht wegen Nichtausübung oder gewandelter Überzeugung (§§ 41, 42 UrhG): Legge 22 aprile 1941, n. 633, Sezione II – Protezione dei diritti sull’opera a difesa della personalità dell’autore (Diritto morale dell’autore) Art. 20-24; gleichfalls sind Rechte im Zusammenhang mit Briefverkehr und Bildnissen eindeutiger geregelt: a.a.O. Capo VI Diritti relativi alla corrispondenza epistolare ed al ritratto, Sezione I Art. 93-95 und Sezione II Art. 96-98, in deutscher Übersetzung im Internet abrufbar unter G 1941\_633 Urheberrecht\_Sept2021 - Autonome Provinz ...

<https://www.provinz.bz.it/uebersetzte-staatsgesetze>.

<sup>43</sup> Z.B. Winfried Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht. Der Schutz des bildenden Künstlers gegenüber der Fälschung seiner Werke, Diss., Berlin 1997, S. 63 ff. u.a.

Meinungsfreiheit gab es in früheren Verfassungen nicht. Sie gibt es nur teilweise in den geltenden internationalen Kodifikationen, so in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>44</sup>, nicht aber in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>45</sup>. Die Kunstfreiheit ist eine spezielle Form der Meinungsfreiheit<sup>46</sup>.

Die Nähe zur Meinungsfreiheit lädt dazu ein, sich den Begriff ‚Meinung‘ zu vergegenwärtigen. Etymologisch hat der Begriff seinen Ausgang von ahd. *meinan*, mhd. *meinen*, in dem zugleich das ahd. *min*, wie in mir und mich, erweitert zu *miner* und *meiner* steckt, mit der Bedeutung *den Sinn auf etwas gerichtet halten*, speziell, um auszudrücken, was der Sprechende im Sinn gehabt hat, worauf er seine Worte und/oder Handlungen, also seine Gesinnung bezogen wissen will. Dabei hat das einfache *meinen* seit dem mhd. geradezu den Sinn von *zugetan sein*, *lieben* bekommen (z.B. *Freiheit, die ich meine*<sup>47</sup>). Die heute vorherrschende Bedeutung *der Ansicht sein*, ist eher auf mhd. *waehnen* zurückzuführen, kann aber auch als *im Sinn haben*

---

<sup>44</sup> Vgl. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK und Artikel 11 (1) und Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2000/C 364/01.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 10 EMRK, Art. 19 (Meinungsfreiheit), allerdings Art. 27 (Recht künstlerisch tätig zu werden) AEMR.

<sup>46</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.07.2002, 1 BvR 354/98, Rn 8, im Internet abrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/07/rk20020710\\_1bvr035498.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/07/rk20020710_1bvr035498.html).

<sup>47</sup> Max von Schenkendorf (1783-1817), einer der bedeutendsten Lyriker der napoleonischen Kriege, *Freiheit, die ich meine*, auch bekannt unter der Überschrift *Deutsche Liebe zur Freiheit*. Ein politisches Gedicht.



© Helga Müller, Zwei Seiten des Lebens oder Denk' ich an Deutschland ..., Figurenpaar: Sitzende/Stehender, ca. 31 x 14 x 19 cm/40 x 13 x 10 cm, Lindenholz/Birkenholz, Fassung Aquarellfarbe, 2021.

verstanden werden<sup>48</sup>. Unter einer Meinung wird erkenntnistheoretisch demgegenüber ein von Wissen und Glauben unterschiedenes Fürwahrhalten verstanden, dem eine hinreichende Begründung fehlt. Für das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kommt es in der Unterscheidung von Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit lediglich darauf an, ob eine Darstellung das ge“formte“ Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist.

Das BVerfG hat die Bedeutung der Kunstfreiheit im Sinne des Grundgesetzes mehrfach umschrieben, zuletzt auch mit Blick auf Bildkünstler:innen<sup>49</sup>. Die Spezialität gegenüber der Meinungsfreiheit tritt oftmals nicht deutlich genug hervor. Zu oft wird das Recht allein als Individualrecht eingeordnet und der kulturelle Auftrag von Künstler:innen und folglich deren Bedeutung für die Gemeinschaft außer Acht gelassen.

Grundsätzlich geht das BVerfG von einer umfassenden Garantie der Betätigung im Kunstbereich aus. Sinn und Aufgabe des Grundrechts soll die freie Entwicklung des künstlerischen Schaffensprozesses und die Darbietung und Verbreitung von

---

<sup>48</sup> Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, 9., vollständig neu bearbeitete Auflage, Tübingen 1992, Stichworte: *meinen* und *mein*.

<sup>49</sup> Z.B. BVerfG, Beschluss vom 29.06.2000, 1 BvR 825/98, Rn 18-24, unter Hinweis auf andere Entscheidungen, besonders BVerfGE 30, 173, 190 ff.; im Internet abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/06/rk20000629\\_1bvr082598.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/06/rk20000629_1bvr082598.html); Beschluss vom 28.01.2019, 1 BvR 1738/16 m.w.Nw., im Internet abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/rk20190128\\_1bvr173816.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/rk20190128_1bvr173816.html).

Werken sein, ohne Eingriffe durch die öffentliche Gewalt. Die öffentliche Ausstellung wird als sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk begriffen. Sie ist gleichfalls ein kunstspezifischer Vorgang. Die Anerkennung von Kunst soll nicht von einer staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle oder von einer Beurteilung der Wirkungen des Kunstwerks abhängig gemacht werden.

Das Kunstwerk wird als eine freie schöpferische Gestaltung definiert, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse eines/r Künstlers/in durch das Medium einer bestimmten Formensprache, z.B. der Malerei, auch im Portraitgemälde, zur Anschauung gebracht werden. Ein umfassendes Verbot, ein Gemälde jeglichen Dritten gegenüber öffentlich zu machen oder zu verbreiten, wird deshalb als eine besonders starke Beeinträchtigung der Kunstfreiheit angesehen. Dabei geht das BVerfG davon aus, dass sichergestellt sein muss, dass Personen, die durch Künstler:innen in ihren Rechten beeinträchtigt werden, ihre Rechte verteidigen können müssen und in diesen Rechten auch unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit einen wirksamen Schutz erfahren können müssen. In dieser Situation sollen die staatlichen Gerichte den Grundrechten beider Seiten gleichermaßen verpflichtet sein. Dabei verneint das BVerfG inzwischen systemwidrig das Vorliegen einer staatlichen „Kunstzensur“, wenn durch staatliche Gerichte auf private Klagen hin Beeinträchtigungen der Kunstfreiheit ausgeurteilt werden. Entscheidungen staatlicher Gerichte sollen vom BVerfG nur noch daraufhin überprüft werden, ob sie den Grundrechten von Künstler:innen und von durch das Kunstwerk Betroffenen

*gleichermaßen* gerecht werden. Der Einfluss einer kunstspezifischen Sicht wird im Interesse ablehnder Bevölkerungskreise damit deutlich eingeschränkt. Das BVerfG sieht das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit seinem grundsätzlichen Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, der sozialen Anerkennung und der persönlichen Ehre als eine Schranke künstlerischer Darstellungen. Auch, wenn diese Schranke nicht allgemein und umfassend sei, sondern nur Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten gewähre.

Gerade die Rechte, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden, unterliegen in ihrem Umfang sehr stark dem Zeitgeist. Es ist also, bei kritischer Betrachtung, aktuell der Zeitgeist, der „Zensur“ schafft. Diese Zensur soll jedoch nicht „Zensur“ genannt werden. Immerhin wird die Kunstfreiheit inzwischen so verstanden, dass sie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ihrerseits Grenzen zieht<sup>50</sup>. Eine Einschränkung der Kunstfreiheit soll nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen zulässig sein. Worin eine solche schwerwiegende Verletzung zu sehen ist, folgt aber keinen allgemeingültig festgelegten Kriterien. Sichtbar geworden ist das an der vorstehend zitierten Entscheidung zum Verbot der Ausstellung eines Kinderportraits. Dass das Verbot, ein bestimmtes Gemälde im Kontext eines bestimmten Ausstellungskonzeptes öffentlich darzubieten, per se eine wertende Deutung zulasten des ästhetischen Konzeptes darstellt, hat das BVerfG zulasten des Verbots jeder Art von Kunstrichtertum

---

<sup>50</sup> BVerfG, Beschluss vom 28.01.2019, a.a.O., Fn 49, Rn 22 m.w.Nw. zur Darbietung eines Kinderportraits mit einem eingegipsten Kinderarm im Rahmen einer Ausstellung zu Gewalt und Missbrauch.

verkannt<sup>51</sup>. Es werden aktuell Tabus und Denkverbote sanktioniert. Die installierten weitreichenden Rücksichten auf kunstferne Deutungen stellen eine fortgesetzte beträchtliche Gefährdung der Kunstfreiheit gerade von Bildkünstler:innen dar. Das gilt besonders auch für den immer wieder eingeführten Jugendschutz als Schranke der Kunstfreiheit, obgleich die Weimarer Zeit mit der Verfolgung von Malern, wie George Grosz, Otto Dix und Egon Schiele, geistig überwunden sein sollte.

Dessen ungeachtet bestehen etliche einfachgesetzliche Schranken (§§ 45 ff. UrhG), die sich nicht nur gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht, sondern auch gegen die Kunstfreiheit im Sinne autonomer ästhetischer Entscheidungen wenden, ja u.U. sogar schon vor Veröffentlichung eines Werkes zur Anwendung gebracht werden. Darauf wird in weiteren Heften einzugehen sein.

In jedem Fall ist im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beachten, dass mit der Veröffentlichung ein Werk nicht mehr allein seinem Inhaber zur Verfügung steht, sondern mit dem Eintreten in den gesellschaftlichen Raum zu einem Faktor werden kann, der das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmt, sich dadurch von der privatrechtlichen Verfügbarkeit löst und zum kulturellen Allgemeingut wird. Darin sieht das BVerfG auch die Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes und den Grund dafür, dass Künstler:innen *in gewissem Maß* auch Eingriffe in ihre Urheberrechte durch

---

<sup>51</sup> A.a.O., Fn 49.

andere Künstler:innen als Teil der sich mit dem Werk auseinandersetzenen Gesellschaft hinnehmen müssen. Dem Interesse am Schutz vor Ausbeutung ohne Genehmigung zu fremden kommerziellen Zwecken stellt das BVerfG damit das durch die Kunstfreiheit anderer Künstler:innen geschützte Interesse gegenüber, ohne die Gefahr von Eingriffen finanzieller oder inhaltlicher Art in einen künstlerischen Dialog und Schaffensprozess zu vorhandenen Werken treten zu können.

## Das geistige Eigentum (Art. 14 GG)

Der Begriff des „geistigen“ *Eigentums* als ein Begriff, der Rechte begründet und Eingriffe verbietet, taucht in Gesetzesform erstmals<sup>52</sup> in der sog. Paulskirchenverfassung von 1848<sup>53</sup> auf. Der Begriff sollte das bis dahin in Deutschland geltende System von „Privilegien“ ablösen, d.h. das System von Gestattungen/Erlaubnissen, die von der jeweiligen Obrigkeit eines Fürstentums oder Königreichs erteilt worden waren, vornehmlich zum Ab- und/oder Nachdruck von Texten, Druckgraphiken, Landkarten und topographischen Zeichnungen. Dahinter standen Überlegungen zum Erwerb von Eigentum auch an Werken der Intelligenz durch Arbeit, für die dem Schöpfer ein Entgelt zustehen muss, und auf das er zum Bestreiten seines

---

<sup>52</sup> Das Preußische Gesetz von 1837 sprach nur von Eigentum an Werken, s. Heft 1-4/2021, S. 69 ff.

<sup>53</sup> Artikel XI § 164; s.u. S. 78 den Abdruck der im vorliegenden Kontext wichtigsten Abschnitte der Paulskirchenverfassung.

Lebensbedarfs auch angewiesen ist<sup>54</sup>. Ebenso gab es Überlegungen zum Eigenen aus der Person, gleich dem Körper und seinen Teilen (selfownership)<sup>55</sup>. Ob das, was gemeint war, im Begriff des geistigen Eigentums für Werke der bildenden Kunst überzeugend war und ist, muss überdacht werden. Im Bereich der bildenden Kunst blühte im 19. Jhd. besonders die Bildhauerei. Die Rechte und Einkommen der herausragenden Meister<sup>56</sup> gestalteten sich nicht nach Privilegien, sondern nach Jahresrenten und -stipendien oder bezahlten Einzelaufträgen<sup>57</sup>. Eigeninitiativ geschaffene Werke waren schon damals, auch in der Bildhauerei, nicht leicht zu veräußern<sup>58</sup>. Die Deckung des Lebensbedarfs war für frei schaffende Bildhauer, wie für Maler, schwierig. Einzelne Bildhauer erhielten Dozentenstellen, zum Beispiel an der Berliner Akademie und damit ein jährliches Gehalt, oder sie wurden in der Werkstatt eines Meisters

---

<sup>54</sup> Eine Übersicht gibt Diethelm Klippel, Geistiges Eigentum, Privileg und Naturrecht in rechtshistorischer Perspektive, in: Michael Goldhammer, Michael Grünberger und Diethelm Klippel, Geistiges Eigentum im Verfassungsstaat (Hrsg.), Tübingen 2016, S. 31-57 [43 f.] unter Hinweis auf John Locke, Heinrich Ahrens, Johann Nepomuk Borst, Leonard Dresch und Karl Christian Friedrich Krause.

<sup>55</sup> John Locke, Second Treatise of Civil Gouvernement (1690), § 27; im Internet abrufbar unter:  
<https://english.hku.hk/staff/kjohnson/PDF/LockeJohnSECONDTREATISE1690.pdf>.

<sup>56</sup> Gottfried Schadow (1764 - 1850), Christian Daniel Rauch (1777 - 1857), Ernst Friedrich August Rietschel (1804 - 1861) und Christian Friedrich Tieck (1776 - 1851).

<sup>57</sup> Vgl. zum Beispiel den Brief von Leo von Klenze an Thorwaldsen, in: Hermann Uhde-Bernays (Hrsg.), Künstlerbriefe. Über Kunst von der Renaissance bis zur Romantik, Frankfurt a.:. u.a. 1960, S. 191-194.

<sup>58</sup> Vgl. z.B. den Brief von Johann Heinrich Dannecker an Schiller, in: Hermann Uhde-Bernays, a.a.O. (21), S. 187 f.

beschäftigt. In der Malerei sah die Situation schwieriger aus, weil mit einem einzelnen Werk nur selten ein ausreichendes Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfs zu generieren war. Es gab zwar Maler, die von Auftragsarbeiten des Adels oder aber aus Geldmitteln von Familienangehörigen oder Freunden leben konnten<sup>59</sup>. Auch gab es einige, die Lehraufträge und damit ein jährliches Gehalt erhielten<sup>60</sup>. Die sich in Deutschland bildenden Vereine von Kunstfreunden kauften mitunter Werke, oft jedoch zu Preisen weit unter Arbeitsaufwand und Qualität<sup>61</sup>. Viele Maler hielten sich nur mühsam mit der Prospektmalerei, mit dem Fertigen von Panoramen oder, in der Manier von Albrecht Dürer, mit Druckgraphiken über Wasser, auch durch eine Verbindung mit eigener schriftstellerischer Arbeit in Gestalt z.B. illustrierter Märchen. Die Privilegien betrafen die Praxis der Replikate. Schutzregeln für originale Unikate für die Zeit nach ihrer Veräußerung wurden noch kaum gedacht, geschweige denn in Gesetzen niedergelegt. Die prekären Verhältnisse gerade deutscher bildender Künstler<sup>62</sup> sind in Bezug auf die sog. Römer dokumentiert, Malern und Bildhauer,

---

<sup>59</sup> Heinrich Füger (1751-1818), Philipp Otto Runge (1777-1810), Felix Schadow (1819-1861). Die bürgerliche Welt hatte in Deutschland nicht in dem Maße, wie diejenige in England, das Kunstwerk als Handelsgut entdeckt; vgl. dazu James Hamilton, *A strange business. Making Art and Money in Nineteenth-Century Britain*, London 2014.

<sup>60</sup> Caspar David Friedrich (1774-1840).

<sup>61</sup> Vgl. den Brief von Karl Ferdinand Blechen an Oberfinanzrat Beuth, in: Hermann Uhde-Bernays, a.a.O. (Fn 56), S. 186 f., und den Brief von Carl Rahl an Josef Hasslwander, ebda., S. 186 f.

<sup>62</sup> Frauen konnten nur im Schutz der Familie künstlerisch arbeiten.

die in Italien rund um Rom Künstlergruppen bildeten<sup>63</sup>. Die sich gleichfalls bildenden Vereine von Künstlern hatten noch keine Stimme im politischen Geschehen. Selbst ein erster Entwurf zum Schutz von Werken der bildenden Künste beschäftigte sich ausschließlich mit der Erlaubnis von Vervielfältigungen. Er sprach nur von dem Eigentum, das bildende Künstler bei Veräußerung des Originals verloren<sup>64</sup>.

Der Fokus der Abgeordneten in der Paulskirche, die über den Verfassungsentwurf abstimmten, lag im Wesentlichen auf dem Thema Büchernachdruck<sup>65</sup>.

---

<sup>63</sup> Siehe z.B. zur Ponte-Molle-Gesellschaft, die für verarmte Künstler eine Hilfskasse und einen festen Ausstellungsort, vergleichbar der französischen Akademie, in Rom schuf, die nach und nach in dem Deutschen Künstlerverein eine politisch agierende Organisationsform fand, und die nach und nach auch durch ihre Feste für die Öffentlichkeit bekannt wurde – dazu z.B. Inge Eichler, Frankfurt 1996, II. Carnevale dei Tedeschi. Die Cervarafeste der deutschen Künstler in Rom (Städelmuseum Bibliothek, GCK/1998; Der deutsche Künstlerverein in Rom, in: Die Kunst für Alle. Heft 8 vom 15. Januar 1889, S. 122.

<sup>64</sup> „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Malerei und der zeichnenden und bildenden Künste gegen Nachbildung“ des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Johann Albrecht Friedrich Eichhorn vom 31. August 1842, abgedruckt bei Elmar Wadle, Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, Band II, München 2003, S. 295 f.

<sup>65</sup> Auch derjenige Rechtshistoriker, der sich schwerpunktmäßig mit der Entstehung des geistigen Eigentums befasst hat, zitiert nur Stellen, in denen Geisteswerke in einem Zug mit Schriften genannt werden: s. Diethelm Klippel, Geistiges Eigentum, Privileg und Naturrecht, a.a.O., S. 31-57 [42], unter Verweis auf Stöckhardt: „Eigenthum an Geisteswerken, Schriften ..“, Zachariä: „Eigenthum des Schriftstellers an seinen Geisteswerken“, von Berger: „ein geistiges Eigentum – an Kräften, Kenntnissen, Talenten, und so begreiflich an sinnlichen Producten derselben“.

Der Eigentumsbegriff war mit Blick auf immaterielle oder moralische Rechte<sup>66</sup>, also auf subjektive Rechte mit einem den Menschenrechten und besonders der Menschenwürde ebenbürtigen Achtungsanspruch der künstlerischen Arbeit in einem Unikat keine glückliche Wahl. Denn mit dem Eigentumsbegriff wird bis in die Gegenwart, – anknüpfend an das römische Recht und an die Schriften von Immanuel Kant – sofort Sacheigentum assoziiert, das den Schöpfer, der verkauft hat, ausschließt, oder sogar bereits vor der Veräußerung Zugriffe im Gemeinschaftsinteresse erlaubt.

Der äußere Gegenstand, welcher der Substanz nach das Seine von jemandem ist, ist dessen Eigentum .., welchem alle Rechte in dieser Sache ... inhärieren, über welche also der Eigentümer .. nach Belieben verfügen kann ... Aber hieraus folgt von selbst, daß ein solcher Gegenstand nur eine körperliche Sache .. sein könne, daher ein Mensch sein eigener Herr ..., geschweige denn von anderen Menschen sein kann, ...

Immanuel Kant<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> Der Begriff der moralischen Rechte wird vornehmlich im anglo-amerikanischen Rechtskreis, aber auch in Italien für immaterielle Rechte gebraucht – vgl. zur aktuellen philosophischen Diskussion um die Existenz von moralischen Rechten z.B. Pro und Contra: Gibt es moralische Rechte? Pro: Georg Lohmann, Contra: Georg Mohr, jew.m.w.Nw., veröffentlicht am 03.07.2017 von Marvin Dreiwes, im Internet abrufbar unter: <https://philosophie-indebate.de/2924/pro-und-contra-gibt-es-moralische-rechte/>, zuletzt abgerufen am 07.01.2022.

<sup>67</sup> Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, Erster Teil, Anfangsgründe der Rechtslehre, Abdruck der 4. Aufl. von 1922, Hamburg 1966, § 17 [270], S. 83.

Die spätere Weimarer Reichsverfassung kannte den Begriff des geistigen Eigentums nicht<sup>68</sup>. Er erscheint auch nicht im Grundgesetz<sup>69</sup>, sondern ausschließlich in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Bei dem (sozialen) Institut des geistigen Eigentums handelt es sich bis heute um diejenige wirtschaftliche Kategorie, die Urheber:innen eine Gewähr dafür geben soll, einen geldwerten Ertrag aus der Verwertung ihres Schaffens durch andere bzw. durch die Gemeinschaft erzielen zu können. Anders als bei Sacheigentum steht in der Folge der Naturrechtslehren von John Locke und Thomas Hobbes die schöpferische Person im Zentrum. Das Ergebnis der geistigen Arbeit soll dieser Person zugeordnet werden.

Das geistige Eigentum besteht unabhängig vom Sacheigentum. Bei allen Werken, deren Form mit einer Materialität außerhalb des Körpers eines/r Urheber:in<sup>70</sup> einhergeht oder nur flüchtig ist<sup>71</sup>, besteht es neben dem Sacheigentum.

Geistiges Eigentum besteht niemals bei Plagiaten, also der Anmaßung fremder geistiger Leistungen. Plagiate sind nicht zu verwechseln mit der Nachahmung der Natur oder Wirklichkeit (Mimesis), in der in seiner Tiefe das Ingenium gerade nicht

---

<sup>68</sup> S. in diesem Heft S. 81 ff., hier besonders auch Art. 158 WRV

<sup>69</sup> S. in diesem Heft S. 84 ff., s. Art. 14 GG.

<sup>70</sup> Auf diese Abgrenzung kommt es an, da im Kontext des Werkbegriffs zu fragen sein wird, ob auch Körperkunst als Kunstwerk behandelt werden kann bzw. muss. Dies ist in der Vergangenheit von Gerichten unterschiedlich beurteilt worden: siehe zu Eva & Adele (<http://www.evaadele.com>) die Rechtsprechung von Amtsgericht Hamburg bejahend und Landgericht Hamburg, Urteil vom 07.04.1999, 308 S 4/98, verneinend.

<sup>71</sup> Flüchtigkeit lässt sich, wie bei Musikaufführungen, etwa bei Performances, Aktionen und dergleichen annehmen.

unterdrückt werden kann, oder mit der Nachahmung von künstlerischen Vorbildern, oder in der Nachahmung durch das Publikum im Sinne der Annahme von Kultur<sup>72</sup>. Der jedem Eigentumserwerb innewohnende Aneignungsakt bezieht sich im Plagiat auf das Werk eines anderen. Es liegt keine eigene geistige Schöpfung vor, die eine besondere Achtung beanspruchen könnte.

Zu trennen ist die Eigentumsfrage stets von der Wertfrage. „Zu einem Wertding steigen künstlerische Arbeiten (erst) unter der Bedingung auf, dass sie als das originäre Produkt einer: singulären Schöpfers:in innerhalb einer Wertsphäre (dem Kunstmarkt) zirkulieren“<sup>73</sup>, also einen Markt gefunden haben.

Die zentrale Frage im Rahmen des Schutzgutes des geistigen Eigentums muss lauten:

Was ist es, was im „geistigen“ Eigentum auf dem Gebiet der bildenden Kunst zu schützen ist und geschützt werden kann?

---

<sup>72</sup> Vgl. in Mohammed Rassem, Gesellschaft und Bildende Kunst, Eine Studie zur Wiederherstellung des Problems (Ein Abriss aus Notizen zu Vorlesungen und Kolloquien zur Kunstsoziologie der Jahre 1956-1959 an der Universität München), Berlin 1960, Neuauflage 2019, im Internet abrufbar als open access unter: <https://doi.org/10.1515/9783111645551>, zuletzt abgerufen am 07.01.2022.

<sup>73</sup> Isabelle Graw, Das gehört mir! Überlegungen zu Eigentum und Wert in künstlerischer Produktion, Texte zur Kunst, im Internet abrufbar unter: <https://www.textezurkunst.de/117/das-gehört-mir/>, zuletzt abgerufen am 06.01.2022.; leider grenzt die Autorin die Begriffe Besitz und Eigentum definitorisch nicht voneinander ab und ignoriert bestehende Schranken der Verfügungsmacht von Erwerbenden von Kunstwerken bzw. fortbestehende Kontrollrechte von Künstler:innen.



© Helga Müller, Neue Nationalgalerie Berlin, Pastellkreide, 29,7 x 42 cm, 2021

Die Beantwortung dieser Frage für den Bereich speziell der Bildkünste ist drängend. In der Rechtspraxis wird geistiges Eigentum nur ausnahmsweise gedacht.

Der Selbsta Ausdruck im bildnerischen Kunstwerk unterscheidet sich seit alters von einer Erfindung im wissenschaftlichen oder technischen Sinne, die dem „Fortschritt“ zuzurechnen ist.

Es soll dazu Max Weber zitiert werden, der ausführte<sup>74</sup>:

**„Auf dem Gebiete der Kunst . gibt es (im Sinne der Wissenschaft) keinen Fortschritt. Es ist nicht wahr, dass ein Kunstwerk einer Zeit, welche neue technische Mittel oder etwa die Gesetze der Perspektive sich erarbeitet hatte, um deswillen rein künstlerisch höher stehe als ein aller Kenntnis jener Mittel und Gesetze entblößtes Kunstwerk, - wenn es nur material- und formgerecht war, das heißt: wenn es seinen Gegenstand so wählte und formte, wie dies ohne Anwendung jener Bedingungen und Mittel kunstgerecht zu leisten war. Ein Kunstwerk, das wirklich „Erfüllung“ ist, wird nie überboten, es wird nie veralten; der einzelne kann seine Bedeutsamkeit für sich persönlich verschieden einschätzen; aber niemand wird von einem Werk, das wirklich im künstlerischen Sinne „Erfüllung“ ist, jemals sagen können, dass es durch ein anderes, das ebenfalls „Erfüllung“ ist, „überholt“ sei.“**

---

<sup>74</sup> Max Weber, Wissenschaft als Beruf, a.a.O., Fn 28, S. 14.

Allerdings war es auch Max Weber, der den Zusammenhang von Kunst und Wissenschaft gezeigt hat, indem er auf die Übernahme des *Experiments* von den großen Neuerern in der Kunst, Leonardo da Vinci und seinesgleichen, hingewiesen hat, für die das Experiment den Weg zur *wahren* Kunst bedeutete und damit zugleich zur wahren *Natur*<sup>75</sup>.

Das, was ein Kunstwerk auszeichnet, ist der Umstand, dass es als Selbstmitteilung und Selbstausdruck Ausfluss eines menschlichen Verhaltens ist, das nicht *Know How* ist, wie dies Kennzeichen von Erfindungen, Patenten, Warenzeichen oder Geschmacksmustern ist, die in einer Vielzahl von Fällen wiederholte Anwendung finden können. Das Bildwerk ist in seinen Einzelheiten einmalig und eins-zu-eins nicht noch einmal herzustellen, nicht einmal von dem Urheber selbst, es sei denn als Vervielfältigung des Originals.

Eine substanzvolle Definition dessen, was im geistigen Eigentum als persönliche schöpferische Leistung tatsächlich geschützt wird, ist weder vom BVerfG bisher beschrieben worden noch in juristischen Kommentaren nachzulesen. Darauf kommt es jedoch als Maßstab für einfachgesetzliche Regelungen an.

Die geläufigen Eigentumstheorien helfen insoweit nicht weiter. Auch sie nehmen schon im Allgemeinen keine präzise Aufschlüsselung der Merkmale geistigen Eigentums vor, erst recht nicht in Bezug auf Kunstwerke der Malerei, des

---

<sup>75</sup> Max Weber, a.a.O., Fn 28, S. 19.

Zeichnens, der Bildhauerei und der vielen weiteren Ausdrucksformen visuellen Kunstschaffens.

An dieser Stelle sollen zunächst nur mögliche Anknüpfungsm征kmale zusammengestellt werden:

- Ist es die Umsetzung von handwerklichem Wissen und Formwissen in einer Gestaltung?
- Ist es die Übersetzung der eigenen Perzeption oder Apperzeption<sup>76</sup> (von Empfindungen) in Formwissen unter Zuhilfenahme handwerklichen Wissens?
- Ist es die Offenbarung individueller Beziehungen, Emotionen, Erinnerungen und von Deutungen/Reflexionen zu einem Denkgegenstand (in der realen Welt oder in der Phantasie zu einem Lebenszusammenhang, mit oder ohne einer Moral)?
- Ist es die Wahl der Themen, das Verfolgen eigener Perzeptionen und Apperzeptionen und Reflektieren der Zusammenhänge dieser Perzeptionen und Apperzeptionen und eine dazu entwickelte Bildgestalt?
- Ist es das Festhalten eines Traumes oder einer Phantasie und ihre Übersetzung in eine Bildgestalt?
- Ist es die Qualität der kognitiven Fähigkeiten, die in der Bildgestalt zum Ausdruck kommt?

---

<sup>76</sup> S. dazu oben, S. 26 ff. die Textauszüge aus der Monadologie von Leibniz.

- Ist es die Beziehungsqualität und Gefühlstiefe, die Betrachtern in der Bildgestalt mitgeteilt wird?
- Ist es die emotionale Energie, die von einer künstlerischen Bildgestaltung auf den/die Betrachter:in überströmt?
- Ist es das Moment des Denkanstoßes oder der kathartischen Wirkung auf Betrachter:innen?
- Ist es die Mannigfaltigkeit an Deutungsmöglichkeiten, die Betrachter in einer künstlerischen Form entdecken können oder liegt die Entdeckung der Deutungsmöglichkeiten bereits in der Sphäre der Betrachter:innen?
- Ist es die Entwicklung einer eigenen Bildsprache und eines eigenen Stils<sup>77</sup> in Abweichung von bestehenden Sehgewohnheiten?
- Ist es der körperliche und geistige Aufwand an Zeit, der zu den vorstehenden Ergebnissen zu entfalten ist, oder das „Machen“, das „Tun“ eines Werkes?
- Welche Bedeutung hat dabei die intrinsische Motivation auf Künstlerseite, der nicht mechanisch abrufbare *Einfall* bzw. die *zündende Idee, Erkenntnis oder Eingebung* und welche

---

<sup>77</sup> Zum Stil als Element von Eigentum als gesellschaftlichem Kulturgut in Abgrenzung zu individuellem Eigentum: Julian Blunk, Stil als (geistiges) Eigentum. Eine Problemskizze am Beispiel des Historismus, in: Blunk, Julian; Michalsky, Tanja (Hrsg.), Stil als (geistiges) Eigentum, München 2018, S. 19-34.

Rolle spielt die Bedeutung, die ein Werk im kulturellen Kontext gewinnt, sich aber zu Lebzeiten von Schöpfer:innen oft noch gar nicht ermaßen lässt?

Alle diese Teilaspekte zeigen in ihrer Folge auf, dass geistiges Eigentum erst relevant wird, wo künstlerisches Schaffen, auch als einer sozialen Praxis<sup>78</sup>, aus der Privatheit in die Öffentlichkeit gehoben wird und damit einer Wahrnehmung und Definition in der Sozialsphäre und dem Tauschhandel zugänglich wird. Als Gegenstand der Verwertung und damit des Tauschhandels bedarf es sozialer Normen der Regulierung, die als Verfügungsrechte von wirtschaftlicher Bedeutung zu verstehen sind. Das kann ein Schutz jedweder Form der Vervielfältigung sein<sup>79</sup>. Das kann aber auch ein Schutz im Hinblick auf weitere Verwertungsarten, wie durch eine öffentliche Darbietung im Wege der Ausstellung sein. Diese Regeln müssen, wie vertragliche Vereinbarungen, Gegenstand eines Diskurses über das sein, was *fair* und *gerecht* ist.

**Malerei ist geistige Schwerstarbeit.**  
Klaus Bramburger<sup>80</sup>

---

<sup>78</sup> Vgl. zu diesem tradierten Strang der Betrachtung Christoph Menke, a.a.O., Fn 36, S. 12 zu 4.

<sup>79</sup> So sehr allgemein gedacht von Pirmin Stekeler-Weithofer, Philosophische Aspekte des (geistigen) Eigentums, COMPARATIV 16 (2006), Heft 5/6, S. 53-70 [59 zu 3.].

<sup>80</sup> Zitiert nach einem Artikel in der Lausitzer Rundschau vom 15. Januar 2016, „Malerei ist Schwerstarbeit“, im Internet abrufbar unter: [https://www.lr-online.de/lausitz/guben/\\_malerei-ist-geistige-schwerstarbeit\\_-35665418.html](https://www.lr-online.de/lausitz/guben/_malerei-ist-geistige-schwerstarbeit_-35665418.html); s. auch <https://www.bildatlas-ddr-kunst.de/person/250>.

Das ästhetische Verhalten von Künstler:innen ist spätestens seit Beginn des 20. Jhdts. immer auch schon als geistige Arbeit bezeichnet worden. Der Begriff findet sich, anders als der des geistigen Eigentums, anknüpfend an Max Weber, auch in der Weimarer Reichsverfassung<sup>81</sup>. Geistige Arbeit stellt den Gegensatz zu extrinsisch motivierten Arbeitsprozessen dar, die entlohnt, vergütet oder besoldet werden<sup>82</sup>. Geistige Arbeit ist mit Max Weber eine Bezeichnung für die Arbeitsmethode zur Umsetzung eines Einfalls bzw. einer Eingebung<sup>83</sup>.

Den Begriff der geistigen Arbeit gibt es bis heute noch im italienischen Urheberrechtsgesetz, das in der Schaffung des Werkes als Grundlage für den Erwerb eines Urheberrechts eine besondere Form der geistigen Arbeit konstatiert<sup>84</sup>.

---

<sup>81</sup> Siehe in diesem Heft unten Seite 83 f.

<sup>82</sup> Im Zeitalter der Arbeitsteilung wird allerdings ohnehin eine zunehmende Trennung von geistiger und körperlicher Arbeit konstatiert, die zur Entstehung ganzer Berufsgruppen mit vorwiegend geistiger Arbeit führt und zu einer Verfeindung von geistiger und körperlicher Arbeit; vgl. dazu z.B. Maurizio Lazzarato, *Immaterial Labor*, in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: <http://www.e-flux.com/wp-content/uploads/2013/05/2.-Maurizio-Lazzarato-Immaterial-Labor.pdf>.

<sup>83</sup> Max Weber, a.a.O., Fn 28, S. 11 ff.

<sup>84</sup> Legge 22 aprile 1941, n. 633 Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio, I. Titel II. Rechtssubjekte, II. Kapitel, Art. 6: „Il titolo originario dell'acquisto del diritto die autore è costituito dalla creazione dell'opera, quale particolare espressione del lavoro intellettuale“ = der ursprüngliche Rechtstitel für den Erwerb des Urheberrechts besteht in der Schaffung des Werkes, die eine besondere Form geistiger Arbeit darstellt; in deutscher Übersetzung im Internet abrufbar unter <https://www.provinz.bz.it/uebersetzte-staatsgesetze>.

Im Hinblick auf eine Reform des Urheberrechts zugunsten von Bildkünstlerrechten sind hierzu grundsätzliche Überlegungen anzustellen. Nur so wird es gelingen, eine Vergangenheit zu revidieren, in der Bildkünstler:innen, die mit ihrem Formschaffen in der Fachwelt unangefochtene Akzeptanz erhalten, mit abenteuerlichen Argumenten durch die Rechtsprechung Rechtsschutz versagt worden ist<sup>85</sup>.

Mit den Umschreibungen des BVerfG ist jedenfalls nicht weiter zu kommen. Diese erschöpfen sich in der steten Wiederholung: „zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung“ gehört „die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung sowie seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Im Einzelnen ist es Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung des Urheberrechts nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und der sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen“<sup>86</sup>, oder es heißt, das gewährleistete Eigentum soll dem Eigentümer „als Grundlage

---

<sup>85</sup> Z.B. zu Formen, in denen Alltagsgegenstände oder der menschliche Körper im Zentrum des Werkschaffens standen und stehen.

<sup>86</sup> BVerfG, Beschluss vom 15.12.2011, 1 BvR 1248/11, Rn 21 unter Verweis auf BVerfGE 31, 229 ff. [240 f.]; 79, 1 ff. [25]. Im Internet abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/12/rk20111215\\_1bvr124811.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/12/rk20111215_1bvr124811.html).

privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein“<sup>87</sup>.

Auch eine Definition, wie sie auf der Seite des Deutschen Patent- und Markenamtes DPMA angeboten wird, zu geistigem Eigentum als „Eigentumsrechte an Schöpfungen des menschlichen Intellekts“<sup>88</sup>, ist nicht zielführend. *Helga Müller*

**Was bedeutet es „schöpferisch zu sein? ... Als moderne, rational denkende Menschen leben wir heute immer noch vorwiegend nach dem Diktum von Descartes, der postulierte: „Ich denke, also bin ich“. Doch im reinen Verstandesmodus sind wir als Menschen nicht vollständig. Im Grunde müsste es heißen: Ich liebe und bin schöpferisch, also bin ich!“**

*Birgit Pütz*<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> BVerfG, Beschluss vom 25.10.2002, Rn 23, 1 BvR 2116/01, unter Verweis auf BVerfGE 52, 1 ff. [30]; 81, 29 ff. [32]. Im Internet abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/10/rk20021025\\_1bvr211601.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/10/rk20021025_1bvr211601.html).

<sup>88</sup> [https://www.dpma.de/service/kmu/geistiges\\_eigentum/index.html](https://www.dpma.de/service/kmu/geistiges_eigentum/index.html).

<sup>89</sup> Der kosmische Tanz der Freude, in: Forum 246, S. 10-12 [10, 12 Sp. 3]; das Zitat beigesteuert hat Lisa Rau, Kelkheim.

## Das Entstehen der Skulptur ‚Lebensbaum‘ – Der Bildhauer Mathias Broegger<sup>90</sup>

Im Spätsommer 2019 vollendete ich eine aktuelle Steinskulptur und war schon seit einigen Wochen am Schauen, welcher Stein der Nächste sein könnte. In der damaligen Frankfurter Werkstatt meines Lehrers Joachim Kreuz, fand ich einen ehemaligen Grabstein, einen wie viele, die nach Auflösung eines Grabes nach 20-30 Jahren meist zu Schotter verarbeitet oder sonst wie entsorgt werden, wenn sie nicht vorher einen neuen Besitzer finden. Unter den Steinen findet man mitunter kleine Schätze, so wie ich:



© Mathias Broegger



© Mathias Broegger

---

<sup>90</sup> Wiesbaden, [mathias@factotum.de](mailto:mathias@factotum.de), +49'172'261 5494.

Dick, fett, groß, Carrara-Marmor, die gestifteten Buchstaben des Ehepaares waren noch im Stein. Ich fing also an. Kurz drauf war mir klar, die Aufgabe war, wie der Stein selbst, zu groß für mich. Ich ließ mich in der Vergangenheit stets von meiner Intuition leiten, was im Stein jeweils freigelegt, entdeckt werden will. Auch bei dem jetzigen ging ich so vor.



© Mathias Broegger



© Mathias Broegger

Das innere Bild, wie diese Marmorskulptur einmal aussehen sollte, hatte ich bereits. Das half mir für's Weiterkommen: ein Modell aus Ton zu fertigen.



© Mathias Broegger, Modelle aus Ton, 18 x 28 cm, 2021.

Ein Modell aus Ton erleichtert das Bildhauern enorm, da zuvor mit den gleichen Händen eine gleiche, ähnliche Form entsteht, wie sie später in groß entstehen soll. In der Gestaltung des Modells, sagte mir ein Bildhauerfreund, wie schön dieses doch sei, ich solle doch eine Bronzefigur daraus entstehen lassen. Ich fühlte mich geschmeichelt, lehnte aber ab, da ich so etwas noch nie zuvor gemacht hatte. *Ich...Bronze, das kann ich doch nicht* - so mein Selbstgespräch.

Dann starb mein Bruder, wie immer kommt der Tod plötzlich. Und seiner besonders. Bei seiner Beisetzung widmete ich ihm den Stein, der gerade entstand und versprach (ihm), einen Stein von solcher Schönheit zu gestalten, wie er sie in seinem Leben meist nicht hatte sehen wollen und können; er hatte den Freitod gewählt.



© Mathias Broegger, Lebensbaum, Marmor aus Carrara, ca. 45 x 100 cm, 2021.

In meinem Entsetzen und meiner Trauer über seinen Tod, war mir mein aktueller Stein enorm hilfreich. Ein ehemaliger Grabstein, der, durch den Tod meines Bruders, zu neuem Leben erweckt werden sollte. Ein Widerspruch? Ich fand nicht.

Ich arbeitete weiter am Modell, bis es zum Bronzeguss bereit war. Die Idee des Freundes ließ mir keine Ruhe. Und: Mit dem Bronzeguss erhielt ich zusätzlich eine Gießform, aus der ich nahezu beliebig viele Abgüsse z.B. aus Gieß- / Bastelbeton anfertigen konnte, da Bronzeguss nicht gerade preiswert ist. Im Freundes- und Hinterbliebenenkreis meines Bruders fragte ich nach, welches Interesse bestünde, einen Abguss des Modells, lackiert in Wunschfarbe, vom Lebensbaum zu erhalten, die Resonanz war berührend und begeisternd zugleich. Jeder der Freunde hatte bei Nennung der Wunschfarbe seine eigene Erinnerung an "etwas", an eine Zeit, ein Ereignis, eine Eigenart. Symbol-Verbundenheit zum verstorbenen Freund. - *So lebt mein Bruder weiter*, dachte ich mir. Und war nicht nur über die Vollendung des großen Steins mehr als begeistert.

Bedingt durch die Corona-Einschränkungen, die auch die Ausübung meiner Hobby-Bildhauertätigkeit betrafen, konnte ich die Arbeiten an meinem Lebensbaum erst Mitte 2021 fertigstellen. Dieser *Baum des Lebens* bestätigt für mich wieder einmal die Unumkehrbarkeit des Todes, gleichzeitig ein neues *Lebendig-Werden* von Gedenken und Widmung. Und, er ist ein lebendiges Beispiel dafür, was aus einem ehemaligen Grabstein alles werden kann.

## Die Anfänge des Künstlerschutzes in der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849

Die sog. Paulskirchenverfassung hat ihren Namen von der ersten gesamtdeutschen Versammlung von Politikern in der Frankfurter Paulskirche unter ihrem ersten Präsidenten Heinrich von Gagern. Am 3. Juli 1848 beschloss die Abgeordneten von Landtagen und liberaler und demokratischer Opposition, „mit der Feststellung der allgemeinen Rechte, welche die Gesamtverfassung dem deutschen Volke gewähren sollte, den Anfang zu machen ... Das Verfassungswerk, welches jetzt unternommen ist, soll ja die Einheit und Freiheit Deutschlands, das Wohl des Volkes auf Dauer begründen“.

Es entspinnt sich nach diesem Beschluss monatelange Debatten, auf die auch Bürger durch Flugschriften, Petitionen und Änderungsvorschläge Einfluss zu nehmen suchen, die kein Mandat haben. Als unmittelbare Folge der Erfahrungen der Abgeordneten mit dem Polizeisystem des sog. Vormärz kommt es zu dem Beschluss, mit der Diskussion über die Grundrechte zu beginnen und die Frage der Verfassung zurückzustellen. An erster Stelle sollen die Rechte des Einzelnen dem Staat gegenüber gesichert werden. Der Rechtsstaat, der hieraus begründet wird, garantiert zum ersten Mal in der deutschen Geschichte, ein einheitliches Reichsbürgerrecht (§ 2), Gleichheit vor dem Gesetz (§ 7), die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person (§ 8), die Meinungs- und Glaubensfreiheit, die Freiheit von Wissenschaft und Lehre (§§ 22, 23) und die Unverletzlichkeit des Eigentums

wie des geistigen Eigentums (§ 32). Die Grundrechte zielen auf die freie, durch die Sicherung des Eigentums gewährleistete Entfaltung des Individuums, als auf die Freisetzung aller Kräfte des einzelnen unter allgemein verbindlichen gesetzlichen Regeln. Die „soziale Frage“ bleibt ausgeklammert<sup>91</sup>.

In der letztlich verabschiedeten, aber nie in Kraft getretenen Verfassung erscheinen die Grundrechte im Gegensatz zum heutigen Grundgesetz erst unter Abschnitt VI., der überschrieben ist mit „Die Grundrechte des deutschen Volkes“ und über 14 Artikel in römischer Zählung verfügt. Hier interessieren lediglich einige Artikel des Originaltextes:

### **Artikel III**

**§ 138** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ...

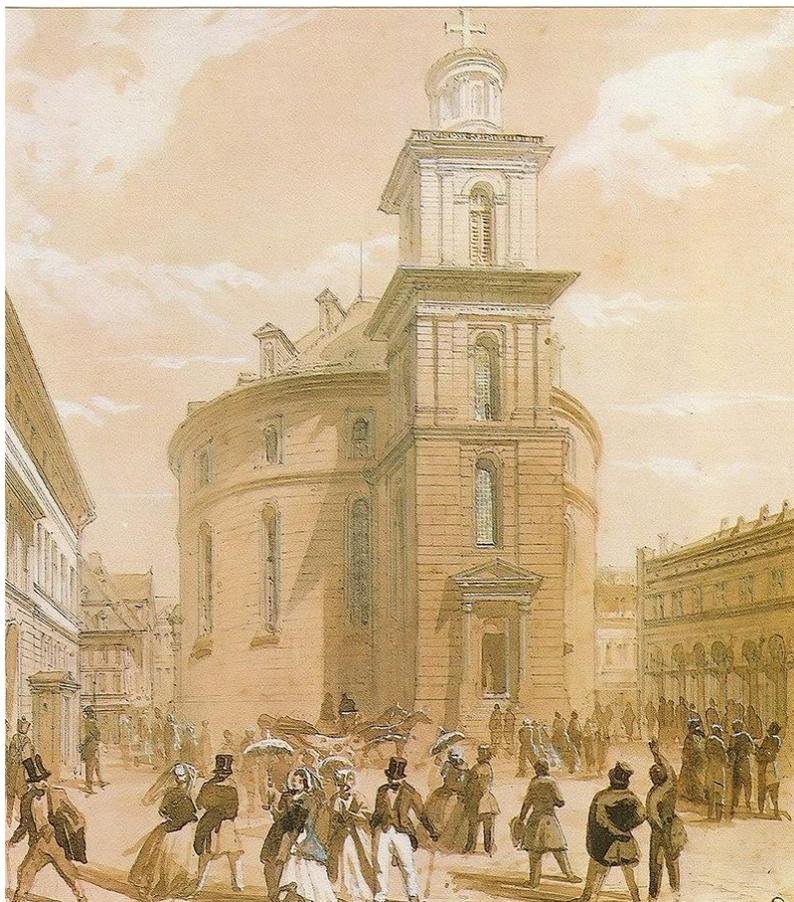
### **Artikel IV**

**§ 143.** Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder

---

<sup>91</sup> Vgl. dazu 1871 – Fragen an die deutsche Geschichte, Historische Ausstellungen im Reichstagsgebäude in Berlin und in der Paulskirche in Frankfurt am Main aus Anlass der hundertsten Wiederkehr des Jahres der Reichsgründung 1871, Katalog, wissenschaftliche Planung: Lothar Gall, S. 110 f.

andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. ...



Jean Nicolas Ventadour, Die Frankfurter Paulskirche im Jahr 1848, Aquarell, Historisches Museum Frankfurt.

## Artikel VI

§ 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. ....

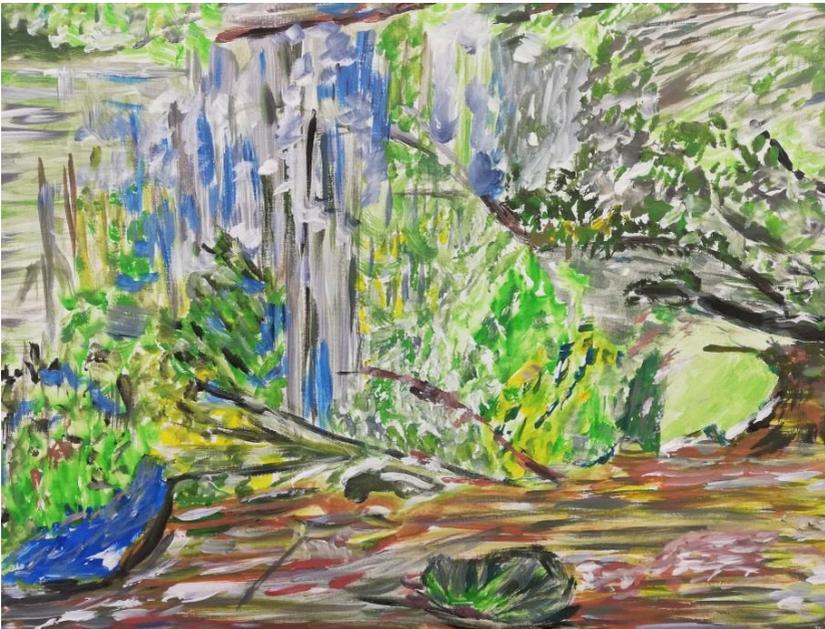
## Artikel XI

§ 164. Das Eigenthum ist unverletzlich. ... Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

...

Zur Beurkundung: Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung und die weiteren Abgeordneten<sup>92</sup>.



© Helga Müller, Waldsee im Frühling, Acryl, 50 x 40 cm, 2020.

---

<sup>92</sup> Verfassung vom 28. März 1849, RGBI. 1849, Ausgegeben Frankfurt a.M., den 28. April; vollständiger Text im Internet abrufbar unter: <http://www.verfassungen.de/de06-66/verfassung48-i.htm>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

## **Keinerlei unmittelbarer Künstlerschutz in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871**

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871<sup>93</sup> tritt an die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bund und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes<sup>94</sup> sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträgen vom 23./25.11.1870<sup>95</sup>. Diese Verfassung kennt keinerlei Grundrechte. Rechte und Pflichten der Bürger finden sich nur vereinzelt in Normen zur Organisation des Reiches. Diese beziehen sich ausschließlich auf Männer. Frauen wird erst ab dem Jahr 1900 eine eigene Rechtsfähigkeit zugesprochen. Ein Schutz von Erfindungen und geistigem Eigentum gibt es lediglich durch einfache Gesetze.

### **II. Reichsgesetzgebung**

**Art. 4** Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

**1.** .....

**5.** die Erfindungspatente;

**6.** der Schutz des geistigen Eigentums ...

---

<sup>93</sup> Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, BGBl. Deutscher Bund 1871, Nr. 16, S. 63 ff.; im Internet abrufbar unter: <http://www.verfassungen.de/de67-18/verfassung71-i.htm>, zuletzt aufgerufen am 18.11.2021.

<sup>94</sup> Verfassung des Deutschen Bundes, BGBl. 1870, S. 627 ff.

<sup>95</sup> Verträge vom 23./25.11.1870, BGBl. 1871, S. 9 ff. und BGBl. 1870, S. 654 ff.

## **Die Fortentwicklung des Künstlerschutzes in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919**

Die Weimarer Reichsverfassung ist die erste demokratische Verfassung Deutschlands. Mit ihr wurde Deutschland zu einer föderativen Republik mit einem gemischt präsidentialen und parlamentarischen Regierungssystem.

Die Kunst wird neben Wissenschaft und Lehre im Abschnitt über Bildung und Schule (Artikel 142) geschützt, so dass die Verfassung zugleich eine Aussage über die gesellschaftliche Funktion von Kunst trifft. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler ist unter den besonderen Schutz und die besondere Fürsorge des Reiches gestellt (Artikel 158 Satz 1). Den Begriff des geistigen Eigentums gibt es nicht mehr.

Die Verfassung galt zwar über 1933 (nationalsozialistische Machtergreifung) fort, wurde aber durch verfassungsdurchbrechende Gesetze und Verordnungen weitgehend außer Kraft gesetzt.

### **Zweiter Hauptteil**

#### **Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen**

##### **Erster Abschnitt: Die Einzelperson**

**Art. 114.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ...

**Art. 118.** Jeder Deutsche hat das Recht innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift,

Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

#### **Vierter Abschnitt: Bildung und Schule**

**Art. 142.** Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

**Art. 148.** .... Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. ...

**Art. 150.** Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

#### **Fünfter Abschnitt: Das Wirtschaftsleben**

**Art. 151.** Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. ...

**Art. 152.** Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

**Art. 153.** Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

...

**Art. 158.** Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs. Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

**Art. 163.** Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. ...

.....

Schwarzburg, den 11. August 1919 Der Reichspräsident: Ebert. Das Reichsministerium: Bauer, Erzberger, Hermann Müller, Dr. David Noske, Schmidt, Schlicke, Giesberts, Dr. Mayer, Dr. Bell<sup>96</sup>.

---

<sup>96</sup> Die Verfassung des Deutschen Reiches („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919, RGBl. 1919, S. 1383 ff.; im Internet abrufbar unter:

## Der Künstlerschutz im Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949<sup>97</sup>

Das Grundgesetz wurde in der Folge der Londoner Empfehlungen der Westalliierten an die Ministerpräsidenten der 11 westdeutschen Länder und der Wahl von 65 Abgeordneten in den Länderparlamenten vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitet. Über die Parteigrenzen hinweg sollte es Lehren aus der Vergangenheit verarbeiten. Die Grundrechte spielten eine bedeutende Rolle. Das Gesetz wurde durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der westdeutschen Länder angenommen.

Einen expliziten Schutz der geistigen Arbeit, der Urheberrechte, der Rechte der Künstler und des geistigen Eigentums gibt es nicht mehr.

...

### I. Die Grundrechte

#### Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. ....

...

---

[https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02160100/Elektronische\\_Texte/Verfassungstexte/Die\\_Weimarer\\_Reichsverfassung\\_2017ge.pdf](https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02160100/Elektronische_Texte/Verfassungstexte/Die_Weimarer_Reichsverfassung_2017ge.pdf), zuletzt abgerufen am 18.11.2021.

<sup>97</sup> Vollzitat: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist; im Internet abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>.

## **Art 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) ... Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ..

## **Art 5**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. ...

## **Art 14**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

### Veröffentlichung von Bildern mit Kindern als Bildpersonal

Bilder, die Kinder zeigen, dürfen nach einer jüngeren familienrechtlichen Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021, 1 UF 74/21, nur mit Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile veröffentlicht werden (§§ 1628 BGB, § 22 KunstUrhG, Artikel 6 Absatz 1 DSGVO)<sup>98</sup>. Es handelt sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kindeswohl (§ 1628 BGB). Gegen eine unberechtigte Veröffentlichung des Fotos eines Kindes im Internet vorzugehen, kann demjenigen Elternteil alleine übertragen werden, der die beste Gewähr für eine Verhinderung der Verbreitung bietet.

Die Bezugnahme auf das Kunsturhebergesetz rechtfertigt die Mitteilung dieser Rechtsprechung. Denn diese Entscheidung wirkt sich auf die Veröffentlichung und Verbreitung zu künstlerischen wie zu kommerziellen Zwecken aus.

In der Rechtspraxis ist hiernach größte Sorgfalt auf die Abwägung mit urheberpersönlichkeitsrechtlichen und

---

<sup>98</sup> Im Internet abrufbar unter: <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/OLG-Duesseldorf-1-UF-74-aus-2021.pdf>.

künstlerischen Interessen sowie Interessen aus dem geistigen Eigentum vorzunehmen.

Möglichkeit eines materiellen Schadens ausreichend, wenn eine Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes als sonstiges absolut geschütztes Rechtsgut im Sinne von § 823 Absatz 1 BGB nachgewiesen worden ist.

Der Bundesgerichtshof hat seine bisherige Rechtsprechung im Deliktsrecht durch ein Urteil vom 29.06.2021, VI ZR 10/18<sup>99</sup>, bestätigt.

Wenn die Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dargelegt und nachgewiesen worden ist, muss ein Schadenseintritt, der auf die Verletzungshandlung zurückzuführen ist, nicht mehr als wahrscheinlich dargelegt und bewiesen werden, anders als bei reinen Vermögensschäden.

Was für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt, muss selbstverständlich auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht gelten. Es ist, wie jenes, als ein absolut geschütztes Rechtsgut im Sinne des Deliktsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB zu erachten.

---

<sup>99</sup> Im Internet abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=VI%20ZR%2010/18&nr=120946>.

## Berliner Szenen/Menschen – Toni Altenberg<sup>100</sup>

Ich male seit meiner Kindheit. Es begann, als meine Mutter einen Bildhauer einlud, mit mir zu malen. Er kam dann jeden Samstagnachmittag. Wir malten beide stundenlang. Er gab mir keinen Unterricht, er ermunterte mich nur, lobte meine Bilder. Er war überzeugt, dass alle Kinder malen könnten. Ich hatte die Lust am Malen in der Schule gänzlich verloren. Der Unterricht war langweilig, es war genau vorgeschrieben, wie man malen sollte. Der Bildhauer holte die ursprüngliche Begeisterung, die jedes Kind hat, wieder hervor. Anfangs traute ich mich nicht, fand meine Bilder zu kindisch, aber gerade das fand er gut. Wenn ich fragte „wie soll ich den Himmel malen?“ sagte er „denk nach“ und dann wusste ich es sofort.

Später habe ich studiert, erst auf der grafischen Lehranstalt, dann an der Akademie für angewandte Kunst in Wien. Aber da Malerei als brotlose Kunst galt, studierte ich nicht weiter. Ich habe viele Künstler kennen gelernt, die von ihrer Kunst kaum leben konnten, Probleme hatten, ihre Miete zu bezahlen oder ihre Familie zu unterhalten. Jedenfalls hörte ich auf, Kunst zu studieren und wechselte zur Psychologie, einem Studium, das

---

<sup>100</sup> <https://clubhousedb.com/user/artloving>; <https://www.kunstfehler-archiv.at/Artikel/14-187/>; <https://esel.at/termin/99162/toni-elisabeth-altenberg-8-jahre-himmel-und-hlle>.



© Toni Altenberg, Szene, Aquarell, 21 x 14,5 cm, 2021.



© Toni Altenberg, Szene, Aquarell, 21 x 14,5 cm, 2021.



© Toni Altenberg, Mann am Klavier, Kohlestift, 21 x 14,5 cm, 2021.

ich schließlich in Wien mit einem Doktorat beendete. Aber gemalt habe ich trotzdem immer wieder und vor allem habe ich viel von anderen Malern gelernt. Seit mehreren Jahren male ich nur noch. Besonders gerne zeichne ich Menschen. Ich habe immer einen Skizzenblock und Stifte oder Farben dabei und, wenn ich in einer Kneipe, einem Café, im Wald oder Park Menschen - einzelne oder in einer Gruppe - antreffe, die

einigermaßen ruhig sitzen und sich wenig bewegen, zeichne ich sie. Dazu brauche ich 10, höchstens 20 Minuten. Ich bemühe mich, die Gesichter ähnlich zu zeichnen, bin sehr konzentriert und schaue sehr genau hin, aber hin und wieder entsteht ein ganz anderer Gesichtsausdruck, ein interessantes Gesicht, ein ganz neuer Mensch, den es so gar nicht gibt, den es aber durchaus geben könnte.



© Toni Altenberg, Junger Mann, Aquarell, 21 x 14,5 cm, 2021.

Manchmal mache ich auch Aquarellskizzen von Menschen, das dauert dann etwas länger. Es kommt vor, dass die Porträtierten die Bilder dann fotografieren oder erwerben wollen. Ich trenne mich allerdings ungern von meinen Bildern, mir liegt jedes einzelne am Herzen, vor allem die Ölbilder, an denen ich oft 2, 3 Monate gemalt habe. Für die Ölbilder nehme ich Fotos, die ich selbst fotografiert habe, als Vorlage. Meistens sind es Landschaften, die ich dann beim Malen verändere. Das Foto dient nur als Anregung. Die Ölbilder sind viel größer als die Skizzen, meistens 50 x 60 cm oder größer.

Ich habe auch eine Serie „Vater mit Kind“ in Öl gemalt, also mit sehr kleinen Kindern, die die Väter auf dem Körper tragen, Ich finde das schön, weil sich die Einstellung der Männer in dieser Hinsicht sehr geändert hat. Früher wäre es unmöglich und peinlich gewesen, dass sich ein Mann ein Baby mit einem Tuch vor die Brust bindet, oder auch einen Kinderwagen zu schieben galt schon als unmännlich. Ich habe eine ganze Serie solcher Fotos gemacht und einige davon habe ich gemalt. Nicht immer nehme ich eine Vorlage oder male nach der Natur. Ich male auch gerne aus der Phantasie, da entstehen ganz andere Bilder. Ich probiere dann Verschiedenes aus, lasse mich gehen, habe keinen Plan, weiß noch nicht, was ich malen werde, das Thema entsteht während des Malens ganz von selbst.

## Literaturempfehlung - Portraitkunst zwischen Fronten – die Wahrnehmungen von Joann Sfar

Freie Portraitkunst in Zeiten von Persönlichkeitsrechten des Bildpersonals, insbesondere unter dem Gesichtspunkt von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz hat es schwer. Das war schon ein Thema in Heft 1. Dazu ist in diesem Heft auch aktuelle Rechtsprechung eingeführt worden (S. 43, 53 ff., 88). Es sind vielfältige Aspekte, die erst einmal gar nichts mit der Rechtslage zu tun haben, sondern die Haltung bestimmen, die dann zu Recht oder Unrecht erhoben wird. Die Malerei hat es bei Dogmatismus jeder Couleur schwer, nach einer Revolution genauso wie unter der Geltung von religiösen Gesetzen, denen die Anbindung an menschliches Verhalten abhandengekommen ist. Ein Mann, der solche Aspekte in einer seiner Geschichten so prägnant herausgearbeitet hat, dass es lohnt, sie für das Denken von Bildkünstlerrechten auf jeden Fall im Kopf zu halten, ist der französische Autor und Comicszenarist Joann Sfar. Sfar hat selbst Philosophie und Kunst studiert, so dass ihm einige Übersicht über die einschlägigen Attacken gegen Bildkünstler zugetraut werden kann. Seine Erzählung *Jerusalem in Afrika* findet sich als 5. Erzählung in dem Band

**Joann Sfar, *Die Katze des Rabbiners*.** Deutsche Ausgabe in einem Sammelband, übersetzt von David Permantier, Berlin 2020, S. 55 ff.

Im Zentrum steht ein junger blonder, blauäugiger Mann, der überraschend im Maghreb aus einer Kiste voller Bücher steigt und nichts als Russisch zu sprechen weiß.

Während die Tochter des Rabbiners, Zlabya, dazu beiträgt, dass der junge Mann wieder zu Kräften kommt, rätselt der Rabbiner, wie er sich mit dem jungen Mann unterhalten kann. Da die Wortsprache nicht hilft, beginnt der junge Mann zu zeichnen. Er erzählt von seinem bisherigen Leben als Jude in Russland. Er sollte nach der Revolution eine Kunstschule leiten und dem Volk die Kunst erklären. Quatsch mit Soße, nennt es Sfar.

Welches Problem trat auf?

Kinder, Alte, Leute, die noch nie einen Pinsel in der Hand hatten, und solche, die noch nie eine Leinwand gesehen hatten, kamen in die Schule. Der junge Mann ließ sie Kühe, Schafe, Pferde malen, alles, was sie aus ihrem täglichen Leben kannten. „Wir eigneten uns dadurch die Dinge an.“

Doch, dann kamen die Parteikommissare. Die gemalten Tiere waren nicht nach ihrem Geschmack. Dargestellt werden sollte die Industrialisierung. Es endete mit einem Malverbot wegen des Verdachts der Volkszersetzung und der Flucht des jungen Mannes in der bereits genannten Bücherkiste.

Hier, ein neuer Konflikt. Der junge Mann beginnt, Zlabya zu zeichnen. Deren Ehemann empört sich darüber. Der Rabbiner-Vater, „na und?“. Der Rabbiner-Ehemann beruft sich auf das zweite Gebot und die Thora. Der Meister des Rabbiners erklärt

das Malen zu Götzendienst, zieht ergänzend Platon heran und beschwört die Suche nach dem Wahren, Schönen und Guten, die Gottesliebe in der Liebe der Wahrheit und nicht des Abbildes. Der Rabbiner-Vater erinnert an die schönen Malereien in den Kirchen.

Zlabya ist gerührt, weil man sich um sie prügelt.

Der junge Mann formuliert seine Gedanken: Er male weder, um der Realität zu widersprechen noch, um den Betrachter zu entzücken.



Seine Gemälde seien ein Gebet, ein Dank an den Schöpfer. Er mache dessen gutes Werk sichtbar.

Die Katze des Rabbiners befasst sich dagegen mit den Gefühlen der jungen Frau, „Du hast keine Ahnung, was ihnen das für Ideen in den Kopf setzt, wenn man sie malt. Sie hat seit einer Stunde nichts gesagt, aber siehst du ihren Blick?“

*Helga Müller*

## BiKUR Die Zeitschrift für Bildkünstlerrechte

Herausgeber:

BiKUR Institut für Bildkünstlerrechte

BiKUR Verlag

Dr. Helga Müller

Ziegelhüttenweg 19, D-60598 Frankfurt

Tel.: 069-68 09 76 55 Fax 069-63 65 79

E-Mail: [info@verteidigung-der-urheberrechte.de](mailto:info@verteidigung-der-urheberrechte.de)

Redaktion:

Dr. Helga Müller (Verantwortlich)

Korrektur:

Anja Schaum, Ruth Woerner-Mediouni

Auflage: 500 Stück

Bestellungen einzelner Hefte und Abonnements werden ausschließlich per E-Mail erbeten:

[info@verteidigung-der-urheberrechte.de](mailto:info@verteidigung-der-urheberrechte.de)

Das einzelne Heft kostet 7,50 € zzgl. Porto. Ein Jahresabonnement kostet 30,-- €.

## **Ein Denkanstoß zum Schluss:**

**„Die Leute sind sehr empfindlich geworden, was den kreativen Prozess betrifft. Früher machte der Drehbuchautor sein Ding und kam damit raus. Heute muss er sich fragen: Berühre ich mit dem, was ich schreibe, ein heikles Thema? Beleidige ich irgendeine Gruppe? Das verändert natürlich die Einfachheit des Drehbuchs. Es wird weniger emotional, weniger authentisch“<sup>101</sup>.**

**Und, wie ist das in der Malerei, bei Zeichnungen, Skulpturen und Plastiken bis hin zur Fotografie?**

---

<sup>101</sup> Sylvester Stallone, der inzwischen auch als Maler in der Öffentlichkeit vertreten ist, in: Marc Hujer und Martin Schoeller, Der Leinwandheld, Der Spiegel Nr. 49/4.12.2021, S. 62-67 [65].